



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VIII - 4/19

MA 68, Beschaffung von Fahrzeugen;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die Berufsfeuerwehr Wien benötigt, um ihren Aufgaben nachkommen zu können, entsprechende Fahrzeuge und Gerätschaften. Diese müssen einsatzbereit und funktionsfähig sein und bei Bedarf durch neue ersetzt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte erstmals im Jahr 2016 die diesbezüglichen Beschaffungsvorgänge der Jahre 2013 bis 2014 der Magistratsabteilung 68. Bei der gegenständlichen Nachprüfung wurden die internen Vorgaben sowie die Beschaffung von Fahrzeugen der Jahre 2017 und 2018 einer näheren Einschau unterzogen.

Zwar waren nunmehr Verbesserungen bei Beschaffungen im Vergleich zum Jahr 2017 erkennbar, allerdings gaben einige Ausschreibungsbestimmungen immer noch Anlass zur Kritik und führten zu Empfehlungen. So wären in den Leistungsverzeichnissen unter anderem einige geforderte Positionen beispielsweise der Ausführung, des Mannschaftsraumes, des Aufbaues und Geräteraumes, der Löscheinrichtungen und Informationssysteme zu überarbeiten. Auf die Angebotsprüfung, insbesondere die Nachforderung jener in der Ausschreibung bedungenen beizulegenden Unterlagen der Bietenden, wäre verstärktes Augenmerk zu legen.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte Verbesserungspotenziale auf. Textierungen in Dienstanweisungen, Referatsbehelfen und Formularen wären zu präzisieren.

Durch die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien soll eine Verbesserung der internen Vorgaben (Regelwerke) erreicht werden.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Beschaffung von Fahrzeugen der Magistratsabteilung 68 einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
1.1 Prüfungsgegenstand.....	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen.....	9
1.4 Prüfungsbefugnis.....	9
1.5 Vorberichte	9
2. Damalige Prüfungsfeststellungen	10
3. Bedarfsermittlung	10
4. Beschaffungsvorgänge aus den Jahren 2017 und 2018	12
5. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Kleintankfahrzeuge"	12
5.1 Internes Genehmigungsverfahren	12
5.2 Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH	13
5.3 Angebot	14
5.4 Bestellung.....	14
5.5 Baubesprechungen, Abnahme und Abrechnung.....	15
6. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Kommandofahrzeug".....	21
6.1 Internes Genehmigungsverfahren	21
6.2 Angebote	22
6.3 Prüfung der Angebote.....	22
6.4 Bestellung.....	23
6.5 Abnahme und Abrechnung	24

7. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Hilfeleistungslöschfahrzeuge"	26
7.1 Internes Genehmigungsverfahren	26
7.2 Angebotsöffnung	27
7.3 Prüfung des Angebotes	27
7.4 Bestellung	37
7.5 Abnahme und Abrechnung	38
8. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Drehleitern"	38
8.1 Internes Genehmigungsverfahren	38
8.2 Angebotsöffnung	39
8.3 Prüfung des Angebotes	40
8.4 Bestellung	43
8.5 Abnahme und Abrechnung	43
8.6 Nachbestellung (Optionsrecht)	44
9. Interne Richtlinien der Magistratsabteilung 68	44
9.1 Dienstanweisung "Organisationsänderung"	44
9.2 Dienstanweisung "Vergabekompetenzen und Vergabekontrollen"	46
9.3 Interne Referatsbehelfe	49
10. Referatsbehelf "Mustertext zur Leistungsbeschreibung"	50
10.1 Allgemeines	50
10.2 Ort der Lieferung, Lieferort, Erfüllungsort	51
10.3 Indexierung	51
10.4 Zuschlagskriterien	52
10.5 Vertragsbestimmung - unkalkulierbare Risiken	56
10.6 Kennzeichnung der Angebote	56
11. Abnahme der Fahrzeuge und Mängelbehebung	57
11.1 Abnahme	57
11.2 Mängelbehebung	58
11.3 Schlussfeststellung	59
12. Abrechnung	59
13. Feststellungen	59
14. Zusammenfassung der Empfehlungen	60

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über die ausgewählten Beschaffungsvorgänge	12
Abbildung 1: Kleintankfahrzeug	13
Abbildung 2: Kommandofahrzeug	21
Abbildung 3: Hilfeleistungslöschfahrzeug	26
Abbildung 4: Drehleiter	39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BF-Wien.....	Berufsfeuerwehr Wien
BVergG.....	Bundesvergabegesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
cm.....	Zentimeter
DAW	Dienstanweisung
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
exkl.	exklusive
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
Kfz	Kraftfahrzeug
LED	Licht emittierende Diode
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung

MD BD	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
MD	Magistratsdirektion
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
ÖCPA	Österreichische Systematik der Güter
RB	Referatsbehelf
rd.	rund
s.	siehe
SR	Sonderdrucksorte
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
USt	Umsatzsteuer
V	Volt
VGW	Vergabewesen
WD	Sonderdrucksorte
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZI	Zahl

GLOSSAR

Direktvergabe

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen zu angemessenen Preisen gegen Entgelt bezogen. Dieses Unternehmen muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befugt, leistungsfähig und zuverlässig

sein. Eine Direktvergabe ist nur im Unterschwellenbereich unabhängig vom Leistungsgegenstand zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000,-- EUR ohne USt nicht erreicht. Gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Ferner sind, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

Formblatt "Angebot" MD BD-SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Ferner werden "Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) und für Bauleistungen "Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen" (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Beschaffung von Fahrzeugen der Magistratsabteilung 68 einer Nachprüfung. Der ursprüngliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 7. Dezember 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 14. Dezember 2017, Ausschusszahl 116/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen. Der Bericht wurde für das Geschäftsjahr 2017 in den Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes Wien aufgenommen.

Nach Aufforderung des Stadtrechnungshofes Wien übermittelte die Magistratsabteilung 68 die Maßnahmenbekanntgabe über den Umsetzungsstand der im Bericht ergangenen 13 Empfehlungen im Juni 2018. Sie gab bekannt, dass acht Empfehlungen umgesetzt, vier Empfehlungen in Umsetzung seien und die Umsetzung einer Empfehlung geplant sei. Diese Maßnahmenbekanntgabe bezog sich u.a. auf die ab Mitte 2018 neuerlich erstellten Ausschreibungen der Magistratsabteilung 68 betreffend die Beschaffung von Fahrzeugen. Im Rahmen der gegenständlichen Nachprüfung wurde anhand einzelner Beschaffungen von Fahrzeugen der Jahre 2017 und 2018 insbesondere geprüft, inwieweit die Empfehlungen des erwähnten Berichts umgesetzt wurden.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 25. Jänner 2019 statt. Die Schlussbe-

sprechung wurde am 19. Juni 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste im Wesentlichen Ende des Jahres 2017 bis Mitte des Jahres 2019.

1.3 Prüfungshandlungen

Den Gegenstand dieser Prüfung bildeten die Verfahrensabläufe der Magistratsabteilung 68 im Rahmen des Beschaffungs- und Vergabewesens. Die Dienststelle war als öffentliche Auftraggeberin im Sinn des BVergG zu werten und führte Verfahren nach diesem Gesetz u.a. bei der Beschaffung von Fahrzeugen durch. Ein Schwerpunkt dieser Prüfung lag auf der Einschau in die Abwicklung der Vergabeverfahren. Besonderes Augenmerk wurde auf die Einhaltung der Vorschriften des BVergG sowie auf die Dokumentation der Bezug habenden Vergabeakten gelegt. Darüber hinaus wurde Einschau in die Abrechnungsunterlagen der erteilten Aufträge genommen.

Zu den Prüfungshandlungen zählten insbesondere Akteneinsichten und die Abhaltung von Befragungen. Nicht Gegenstand der Prüfung waren der Zustand und die Funktionalität der Fahrzeuge, welche für den Hilfs- und Katastropheneinsatz zur Verwendung standen.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen größtenteils zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73 b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- MA 68, Prüfung der Beschaffung von Fahrzeugen, StRH SWB - 16/16.

2. Damalige Prüfungsfeststellungen

Die Berufsfeuerwehr Wien benötigt, um ihren Aufgaben nachkommen zu können, entsprechende Fahrzeuge und Gerätschaften. Diese müssen einsatzbereit und funktionsfähig sein und bei Bedarf durch neue ersetzt werden.

Im Jahr 2017 prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Beschaffung von Fahrzeugen der Magistratsabteilung 68 der Jahre 2013 bis 2015. Herangezogen wurden diesbezügliche Beschaffungsvorgänge der Dienststelle aus dem Jahr 2014, wobei einige Beschaffungen auf vorher durchgeführten Vergabeverfahren des Jahres 2013 basierten. Die Beschaffungsvorgänge aus dem Jahr 2014 umfassten ein Kleintankfahrzeug, zwölf Hilfeleistungslöschfahrzeuge, drei Mannschaftstransportfahrzeuge, ein Mehrzweckfahrzeug Kastenwagen, einen Bootsanhänger, zwei Großtanklöschfahrzeuge, ein Sondergerätfahrzeug sowie zwei Wechselaufbauten. Bei diesen Auftragsvergaben handelte es sich um offene Verfahren und um Verhandlungsverfahren, die teilweise auf offenen Verfahren aus dem Jahr 2013 basierten sowie um eine Direktvergabe.

Die damalige Prüfung ergab, dass die von der Einschau umfassten Vergaben größtenteils entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2006 abgewickelt wurden. Einige Ausschreibungsbestimmungen gaben Anlass zur Kritik und führten zu Empfehlungen. Die Einschau in die Abrechnungen ließ Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit von Zusatzbestellungen und Stornierungen erkennen.

3. Bedarfsermittlung

Die Dienststelle gab an, im Vorfeld der Ausschreibungen Ermittlungen des Bedarfes an Fahrzeugen durchzuführen. Dies würde aufgrund von Bewertungen anhand des Alters, des Reparaturaufwandes bzw. der allgemeinen Beschaffenheit der vorhandenen Fahrzeuge geschehen.

Den diesbezüglichen Vergabeakten lagen jedoch keine Unterlagen bei, aus denen zu entnehmen gewesen wäre, woher sich der Bedarf zur jeweiligen Ausschreibung ableitete. Lediglich den Anträgen auf "Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung" und einem Aktenvermerk war zu entnehmen, dass die Neuanschaffungen Fahrzeuge

ersetzen würden, welche u.a. dem heutigen Umweltstandard nicht mehr zur Gänze entsprächen.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien zur Vorlage der Bedarfsermittlung (Gesamtnachschubkonzept) wurde anfangs seitens der Magistratsabteilung 68 lediglich ein am 20. März 2019 erstelltes Schreiben über "Vorgang bzw. Vorgaben für die Bedarfsermittlung von Fahrzeugen" vom Leiter der Geschäftsgruppe C der Magistratsabteilung 68 (Technik-Einsatzunterstützung) übermittelt. Diesem Schreiben war allerdings nur eine verbale Beschreibung der allgemeinen Angelegenheiten des Fahrzeug-, Maschinen- und Gerätewesens im Hinblick auf die Entwicklung, die Finanzen und die Verwaltung zu entnehmen. Die darin beschriebene "lebende Liste bzw. Projektliste", die u.a. die langfristigen Planungen, die zu erwartenden Kosten sowie den Detaillierungsgrad der Beschaffungen enthalten sollte, wurde dem Stadtrechnungshof Wien übermittelt.

Es handelte sich bei der "lebenden Liste bzw. Projektliste" um Auflistungen unterschiedlicher Projekte der Jahre 2016 bis 2019, welche einerseits die zu beschaffende Ausrüstung und andererseits die geplanten Bestell- bzw. Auslieferzeiträume beinhalteten. Darüber hinaus wurde die Aufstellung "Fahrzeug-Neuanschaffungen Grobplanung" vom Dezember 2018 übermittelt, welche neben den neu anzuschaffenden Fahrzeugen, auch die zu ersetzenden Fahrzeuge sowie die Schätzkosten für neue Fahrzeuge bis zum Jahr 2022 enthielt. Weiters wurde eine Übersicht "Liste Fahrzeuge MA 68 für Vorplanung - Sortierung nach Ausscheidung" mit Stand April 2019 übermittelt. In dieser Übersicht waren Kfz mit dem Erstzulassungsdatum vom Jahr 1993 bis April 2019 mit ihrem polizeilichen Kennzeichen, der jeweilig geplanten Laufzeit (8 bzw. 15 Jahre) und dem jeweiligen geplanten Ausscheidungsjahr ersichtlich.

Gemäß der Magistratsabteilung 68 würden neben den diversen Aufstellungen der Planung über die zu erwartenden Ersatzbeschaffungen, welche die Geschäftsgruppe C führt, u.a. auch die Anträge von den anderen Geschäftsgruppen der Magistratsabteilung 68, wie etwa der Geschäftsgruppe B (Personal - Sektionen - Ausbildung) einfließen. Neben diesen hat auch der tatsächliche Zustand der Fahrzeuge einen wesentli-

chen Einfluss auf die Bedarfsermittlung. Die endgültige Projektliste würde vorliegen, wenn durch den Abteilungsleiter und die weiteren Geschäftsgruppenleiter der Berufsfeuerwehr Wien keine Einwände bestünden. Diese Projektliste würde der Geschäftsgruppe C als Arbeitsgrundlage für das laufende und als Vorbereitungsgrundlage für das kommende Geschäftsjahr dienen.

4. Beschaffungsvorgänge aus den Jahren 2017 und 2018

Die Beschaffungsvorgänge der Jahre 2017 und 2018 umfassten zwei Kleintankfahrzeuge, drei Tanklöschfahrzeuge, ein Kommandofahrzeug, zwei Mehrzweckfahrzeuge, zwei Wechselladerfahrzeuge, einen Radlader, sechs Hilfeleistungslöschfahrzeuge und drei Drehleitern.

Der Stadtrechnungshof Wien wählte aus den o.a. Beschaffungen vier Vergabeverfahren aus, die im Weiteren näher beschrieben werden (die folgenden und alle weiteren Beträge in EUR inkl. USt).

Tabelle 1: Übersicht über die ausgewählten Beschaffungsvorgänge

Leistung	Kostenschätzung	Vergabeverfahrensart	Angebotspreis	Zusatzbestellungen bzw. gezogene Optionen	Abrechnung (lt. Angabe der MA 68)
2 Kleintankfahrzeuge	153.557,74	Abruf aus Rahmenvereinbarung	154.560,00	28.332,00	182.892,00
1 Kommandofahrzeug	111.500,15	Direktvergabe	109.381,19	3.332,40	114.625,19
6 Hilfeleistungslöschfahrzeuge	2.589.355,58	Offenes Verfahren	2.545.632,00	71.870,40	Noch nicht erfolgt
3 Drehleitern	2.304.365,98	Nicht offenes Verfahren	1.998.471,42	213.914,41	Noch nicht erfolgt

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Kleintankfahrzeuge"

5.1 Internes Genehmigungsverfahren

Im Oktober 2017 wurde von einem Mitarbeiter der Geschäftsgruppe C eine Kostenschätzung für die Anfertigung und Lieferung von zwei Kleintankfahrzeugen in der Höhe von 153.557,74 EUR erstellt, die vom Leiter dieser Geschäftsgruppe vidiert wurde. Dies wurde seitens der Magistratsabteilung 68 als Vieraugenkontrolle bezeichnet. Involviert

waren dieselben zwei Mitarbeiter im über- bzw. untergeordneten Dienstverhältnis, wie bereits im ursprünglichen Bericht aus dem Jahr 2017 dargelegt.

Abbildung 1: Kleintankfahrzeug



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Einem Aktenvermerk über den Ersatz von Kleintankfahrzeugen vom Oktober 2017 war zu entnehmen, dass für das Jahr 2018 der Austausch von zwei Kleintankfahrzeugen mit dem Baujahr 1997 aus "Alters- und Zustandsgründen sowie aufgrund einer Änderung des Gesamtnachschubkonzeptes" vorgesehen war. Die Durchführung der Beschaffung sollte über eine Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH erfolgen.

Eine interne Genehmigung für dieses Vergabeverfahren lag in den Unterlagen nicht auf.

5.2 Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH

Aufgabe der Bundesbeschaffung GmbH ist u.a. die Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Abschluss von Verträgen, insbesondere auch im Namen und auf Rechnung des Bundes. Die Bundesbeschaffung GmbH ist weiters berechtigt, im Namen und auf Rechnung beispielsweise von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Vergabeverfahren zur Deckung deren Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchzuführen.

Die Bundesbeschaffung GmbH hat als zentrale Beschaffungsstelle u.a. eine Rahmenvereinbarung mit Firmen nach den Bestimmungen des BVergG 2006 für die "Lieferung von Kraftfahrzeugen" abgeschlossen.

5.3 Angebot

5.3.1 Die Firma C legte der Magistratsabteilung 68 Anfang November 2017 basierend auf der Rahmenvereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH ein Angebot, welches auf die Anwendung der Magistratsabteilung 68 zugeschnitten war. Dieses beinhaltete den Abruf des Fahrzeuges aus der Rahmenvereinbarung und inkludierte die zusätzlichen Erfordernisse (Optionen) für die Kleintankfahrzeuge.

5.3.2 Im Motivenbericht der Magistratsabteilung 68 vom Jänner 2018 war festgehalten, dass für die Lieferung von zwei Kleintankfahrzeugen über die Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH ein Angebot der Firma C in der Höhe von 154.560,-- EUR (Fahrzeuge inkl. der Option "Gerätekisten") eingeholt worden war. Der Angebotspreis wäre mit den zuletzt beschaffenen Kleinlastwagen verglichen und als angemessen erachtet worden. Die Firma C sei aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH befugt, zuverlässig sowie wirtschaftlich und technisch leistungsfähig. Deshalb empfahl der Referatsleiter sowie dessen Vorgesetzter der Geschäftsgruppe C die Vergabe an die Firma C.

Anzumerken war, dass im Motivenbericht zwar vermerkt wurde, dass ein Vergleich des nunmehrigen Angebotspreises mit den zuletzt beschafften Kleintankwagen erfolgte. Es wurde jedoch nicht darauf verwiesen, in welchem Jahr diese Beschaffung durchgeführt wurde.

5.4 Bestellung

In den Unterlagen fand sich ein Bestellschein der Magistratsabteilung 68 an die Firma C datiert mit 18. Jänner 2018, basierend auf dem Angebot der Firma C vom November 2017. Die Bestellung umfasste zwei Kleintankfahrzeuge und die angebotenen Optionen. Als Liefertermin war der 7. September 2018 angegeben.

Der Leiter der Geschäftsgruppe C ersuchte am 30. Jänner 2018 den Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 68 um Genehmigung der Bestellung von zwei Kleintankfahrzeugen. Diese sollten zusätzlich mit einem sogenannten "Aufsatztank" ausgerüstet werden. Nachdem es sich um einen Vertrag der Bundesbeschaffung GmbH handelte, aus dem die beiden Fahrzeuge abgerufen würden, sei kein gesondertes Verfahren notwendig. Am gleichen Tag erfolgte die diesbezügliche Genehmigung des Abteilungsleiters.

Die Magistratsabteilung 68 bestellte daraufhin am 4. Februar 2018 online die zwei Kleintankfahrzeuge bei der Bundesbeschaffung GmbH. Die Firma C bestätigte den Auftrag unter Bezugnahme auf den Bestellschein der Magistratsabteilung 68 datiert mit 18. Jänner 2018 und auf die Onlinebestellung bei der Bundesbeschaffung GmbH vom 4. Februar 2018.

5.5 Baubesprechungen, Abnahme und Abrechnung

5.5.1 Im Juli 2018 fand eine Baubesprechung am Firmenstandort der Firma C in Niederösterreich, im Beisein von Vertretern der Firma C und Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 68, statt. Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 68 bekundeten in dieser Besprechung Sonderwünsche für zusätzliche Ausstattungen und Ausrüstungen der Fahrzeuge. Im Protokoll zu dieser Baubesprechung waren diese punktuell aufgelistet. Auch war vermerkt, dass die anfallenden Mehrkosten mit der Gesamtrechnung der Fahrzeuge abgerechnet werden sollten. Da allerdings bei der Onlinebeschaffung bei der Bundesbeschaffung GmbH keine Änderung der Bestellung vorgesehen sei, würden entsprechend des Protokolls die Mehrkosten mit getrenntem Bestellschein beauftragt und durch die Firma C in Rechnung gestellt werden.

Die Firma C übermittelte der Magistratsabteilung 68 im Juli 2018 ein entsprechendes Angebot beziehend auf die Konkretisierungs- und Zusatzarbeiten für den Aufbau für die Kleintankfahrzeuge. Darin wurden die bei der Baubesprechung konkretisierten Auf-, Umbau- und Zusatzarbeiten pro Fahrzeug mit pauschalierten Mehrkosten von 14.166,-- EUR angeboten. Daher beliefen sich die Mehrkosten für beide Fahrzeuge auf 28.332,-- EUR. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass sich u.a. aufgrund dieser Än-

derungswünsche eine Verlängerung der Lieferzeit um mindestens 25 Wochen, bis Ende Februar 2019 ergäbe.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt hierzu fest, dass sich nunmehr entgegen dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin mit Anfang September 2018, dieser um rd. ein halbes Jahr auf Ende Februar 2019 verschob.

Auf Anfrage der Magistratsabteilung 68 legte eine ihr bekannte Zulieferfirma ein nach Positionen aufgeschlüsseltes Angebot über einen Teil der im Zuge der Baubesprechung angeforderten zusätzlichen Ausrüstungen für die Kleintankfahrzeuge. Dieses Angebot sollte eine Grundlage für die Preisprüfung des Angebotes der Firma C bieten.

Die Magistratsabteilung 68 erstellte am 28. Juli 2018 einen Aktenvermerk über die Prüfung des Angebotes der Firma C über die Zusatzbestellung. Dieser bezog sich auf die bei der Baubesprechung konkretisierten Auf-, Umbau- und Zusatzarbeiten pro Fahrzeug, welche mit pauschalierten Mehrkosten von 14.166,-- EUR von der Firma C angeboten wurden. Die Magistratsabteilung 68 vermerkte, die angegebenen Mehrkosten geprüft zu haben. Die Preisprüfung hiezuhin erfolgte durch die positionsweise Auflistung der Materialkosten und die Schätzung der benötigten Arbeitszeit sowie auf einem angenommenen Stundensatz. Die somit geschätzten Gesamtkosten der Magistratsabteilung 68 für die Zusatzbestellungen beliefen sich auf exakt 14.166,-- EUR, weshalb von dieser das Angebot der Firma C als angemessen bewertet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte die oben genannte Preisprüfung der Magistratsabteilung 68 nicht nachvollziehen. Dies, da lediglich die Kosten von zwei Positionen durch das Angebot der erwähnten Zulieferfirma belegt waren. In den vorgelegten Unterlagen fanden sich jedoch keine weiteren detailliert ausgewiesenen Kosten für das positionsweise aufgelistete Material. Auch betrug seitens der Magistratsabteilung 68 die Annahme für die Arbeitszeit rd. 80 Stunden. Dies würde im Fall von zwei Mechanikerinnen bzw. Mechanikern rd. eine Woche Arbeitszeit bedeuten. Nicht nachvollziehbar war deshalb, warum die Magistratsabteilung 68 einer Verlängerung der Lieferzeit um rd. ein halbes Jahr zustimmte. Ebenfalls war nicht nachvollziehbar, weshalb die Magistratsab-

teilung 68 die Bestellung der benötigten Zusatzausrüstung nicht zeitnah zu jener der Fahrzeuge vornahm, sondern erst fünf Monate später, obwohl diese bereits bei der internen Genehmigung der Bestellung des Fahrzeuges angeführt wurde.

Weshalb die Magistratsabteilung 68 das Angebot der Firma C, welche die Zusatzleistungen mittels Pauschalpreis anbot, in dieser Form akzeptierte und den Pauschalpreis nicht in einzelne Positionen aufschlüsseln ließ, sondern in ihrer Preisprüfung die einzelnen Positionen wie Lohn- und Materialkosten eigenständig aufgliederte und für angemessen befand, war aus der Sichtweise des Stadtrechnungshofes Wien nicht nachvollziehbar. Eine Aufschlüsselung des Pauschalpreises seitens der Firma C hätte dazu geführt, dass die Magistratsabteilung 68 die Angemessenheit der angebotenen Preise prüfen hätte können.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 68, bei Zusatzbestellungen die einzelnen Positionen eines Angebotes vom Unternehmen in Lohn- und Materialkosten aufschlüsseln zu lassen, um die angebotenen Preise einer angemessenen und nachvollziehbaren Preisprüfung unterziehen zu können.

Eine etwaige Verlängerung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit sollte in Relation zu den Änderungswünschen bzw. den Zusatzbestellungen erfolgen.

Die Magistratsabteilung 68 beauftragte im Juli 2018 die Firma C mit der Zusatzbestellung in der Höhe von 28.332,-- EUR. Somit ergab sich ein Gesamtpreis aller Bestellungen für die zwei Kleintankfahrzeuge in der Höhe von 182.892,-- EUR.

Einem Aktenvermerk der Magistratsabteilung 68 vom November 2018 konnte entnommen werden, dass infolge der Auslieferung der beiden Kleintankfahrzeuge im Jahr 2019 der Bestellschein der Magistratsabteilung 68 zu stornieren wäre. Zur Abrechnung der beiden Fahrzeuge und den Zusatzarbeiten würde deshalb im Jahr 2019 ein neuer Bestellschein seitens der Magistratsabteilung 68 ausgestellt werden. Der Stadtrechnungshof Wien merkte dazu an, dass aus den vorgelegenen Unterlagen nicht ersichtlich war,

weshalb diese Vorgangsweise erfolgen sollte. Offensichtlich unberührt blieb davon jedoch die Onlinebestellung an die Bundesbeschaffung GmbH.

Die Rechnungslegungen durch die Firma C erfolgten für beide Fahrzeuge getrennt jeweils in der Höhe von 77.280,-- EUR. Dies, allerdings bereits am 18. Februar 2019, also vor der tatsächlichen Übergabe der beiden Fahrzeuge am 21. Februar 2019 bzw. am 1. März 2019. Anhand der Unterlagen der Magistratsabteilung 68 war nicht ersichtlich, ob sie die Rechnungen der Firma C für die Fahrzeuge vor bzw. nach der Übernahme der Fahrzeuge zur Anweisung brachte. Die Rechnungslegung für die Zusatzbestellungen erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt.

5.5.2 Dem Formular "Fahrzeug - Übergabe - Übernahme" der Firma C war zu entnehmen, dass lediglich ein Fahrzeug am 21. Februar 2019 von der Magistratsabteilung 68 offensichtlich am Firmenstandort übernommen wurde. Vermerkt wurde, dass das Fahrzeug Mängel aufwies. Das Protokoll zur "Abnahme" dieses Fahrzeuges vom 22. Februar 2019 wurde seitens der Magistratsabteilung 68 gemäß der Unterlage im Beisein der Firma C erstellt. Aus diesem, auf der Hauptfeuerwache Floridsdorf verfassten Protokoll, ging hervor, dass das Fahrzeug noch einmal übernommen wurde. Als Mängel waren u.a. Nachrüstungen bzw. vorzunehmende Änderungen entsprechend den Kategorien "Gerätekasten", "Pritsche", "Fahrerhaus" und "Allgemein" vermerkt. Gemäß einem Aktenvermerk "Mängelbehebung" vom 7. März 2019 wurden die offenen Mängel an diesem Fahrzeug behoben.

Die Übergabe des zweiten Fahrzeuges erfolgte am 1. März 2019 durch die Firma C am Firmenstandort. Vermerkt wurde, dass das Fahrzeug "in Ordnung" übergeben wurde. Das Protokoll zur "Abnahme" am gleichen Tag wurde seitens der Magistratsabteilung 68 gemäß der Unterlage im Beisein der Firma C erstellt. In diesem, auf der Hauptfeuerwache Döbling verfassten Protokoll, waren keine Mängel vermerkt.

Widersprüchliche Aufzeichnungen fanden sich somit darüber, ob die Kleintankfahrzeuge seitens der Firma C an den vertraglich vereinbarten "Ort der Lieferung" überstellt wurden oder ob die Magistratsabteilung 68 die Fahrzeuge am Firmenstandort über-

nahm und diese selbst nach Wien überstellte. Somit konnte nicht nachvollzogen werden, in welcher Sphäre das Risiko im Fall eines Unfalles im Zuge der Überstellung der Kleintankfahrzeuge lag.

Für die "Abnahme", "Übernahme" bzw. "Übergabe" der Fahrzeuge lagen unterschiedliche Schriftstücke auf, welche z.T. an unterschiedlichen Orten und Tagen verfasst wurden. In einem Übernahmeformular werden üblicherweise die Mängel aufgenommen bzw. die Mängelfreiheit bestätigt sowie die Einhaltung bzw. die Nichteinhaltung der Lieferfrist dokumentiert. Im Anschluss ist dieses Formular sowohl von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber als auch von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu unterfertigen.

Es wurde empfohlen, künftig darauf zu achten, dass der "Ort der Lieferung" als vertraglich bedingener "Erfüllungsort" eingehalten wird. Die Übernahme eines Fahrzeuges kann nur an einem Tag und an einem Ort erfolgen. Sämtliche Überprüfungen und Feststellungen im Zuge der "Abnahme von Fahrzeugen" und die Dokumentation über die Einhaltung der "Lieferfrist/Leistungserbringung" sowie die Übergabe bzw. das Fehlen von vertraglich bedingenen Unterlagen wären in einem standardisierten Formular ("Abnahmeprotokoll") zusammenzufassen. In diesem Formular sollten die Unterfertigungen durch die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 68 und der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers vorgesehen werden (s. Punkt 11.1).

5.5.3 Nach Rechnungslegung und Übernahme der beiden Kleintankfahrzeuge erfolgten für dieselben Fahrzeuge neuerliche Bestellungen durch die Magistratsabteilung 68 an die Firma C. Den Unterlagen war zu entnehmen, dass am 4. März 2019 die Bestellung über die zwei Kleintankfahrzeuge und am 7. März 2019 über die ursprünglichen Zusatzbestellungen neuerlich vorgenommen wurde. Ob dies aufgrund der Stornierungen der ursprünglichen Bestellung bzw. Zusatzbestellung aus dem Jahr 2018 durch die Magistratsabteilung 68 resultierte, war nicht dokumentiert.

Für beide Fahrzeuge fertigte die Firma C am 20. März 2019 getrennt die Rechnungen für die Zusatzbestellungen der Magistratsabteilung 68, jeweils in einer Höhe von 14.166,-- EUR, aus.

Den vorgelegten Unterlagen lagen die Rechnungen der Firma C bei. Aus diesen war jedoch nicht ersichtlich zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe die Magistratsabteilung 68 die Rechnungen anwies. Auf die diesbezügliche Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien reichte die Magistratsabteilung 68 einen Buchungsauszug aus dem SAP-System mit Erläuterungen nach. Aus diesem sollten die erfolgten Zahlungen der Rechnungen sowie die Daten der Überweisungen an die Firma C ersichtlich sein. Der übermittelte Buchungsauszug zeigte Rechnungseingänge und Zahlungsanweisungen an die Firma C im Zeitraum vom 12. Februar 2019 bis 20. März 2019.

Die durch die Firma C für beide Fahrzeuge getrennt gelegten Rechnungen - jeweils in der Höhe von 77.280,-- EUR - waren hier in einem Buchungssatz in der Höhe von 154.560,-- EUR am 18. Februar 2019 offensichtlich gemeinsam verbucht. Am 20. März 2019 erfolgte eine Zahlung in der Höhe von 159.892,63 EUR. Dazu nahm die Magistratsabteilung 68 offensichtliche nachträgliche Ergänzungen im Textfeld des SAP-Auszuges in der Form vor, dass diese Buchung nicht nur die Auszahlung der Kleintankfahrzeuge betrifft, sondern weitere vier nicht mit diesen zusammenhängende Rechnungen. Die Magistratsabteilung 68 erklärte dazu, dass die Beträge deshalb unterschiedlich seien, da weitere Rechnungen mit dem gleichen Zahlungstichtag von einem anderen Referat der Magistratsabteilung 68 gebucht wurden, diese allerdings nichts mit der Bestellung der Kleintankfahrzeuge zu tun hätten. Die von der Firma C am 20. März 2019 für beide Fahrzeuge getrennt gelegten Rechnungen für die Zusatzbestellungen, jeweils in einer Höhe von 14.166,-- EUR, schienen in dem vorgelegenen Buchungsauszug nicht auf.

Für den Stadtrechnungshof Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb die Magistratsabteilung 68 im Prüfungszeitraum keinen Buchungsauszug vorlegen konnte, aus dem die berichtsrelevanten Rechnungen und getätigten Zahlungsanweisungen für die Kleintankfahrzeuge an die Firma C ersichtlich waren.

5.5.4 Gemäß der beiden "Laufzettel Indienststellung" der Kleintankfahrzeuge wurden diese am 21. Februar 2019 bzw. 1. März 2019 von der Magistratsabteilung 68 übernommen und beide Fahrzeuge am 26. Februar 2019 angemeldet.

6. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Kommandofahrzeug"

6.1 Internes Genehmigungsverfahren

Einem Aktenvermerk der Magistratsabteilung 68 vom August 2017 war zu entnehmen, dass ein Mitarbeiter der Geschäftsgruppe C der Vergabestelle mitteilte, ein Kommandofahrzeug im Weg einer Direktvergabe anschaffen zu wollen. Dazu wurde von diesem Mitarbeiter im August 2017 eine Kostenschätzung für die Anfertigung und Lieferung von einem Kommandofahrzeug in der Höhe von 111.500,15 EUR erstellt, die vom Leiter der Geschäftsgruppe C vidiert wurde.

Abbildung 2: Kommandofahrzeug



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Im Zuge dieses Ansuchens wurde Ende August 2017 die interne "Checkliste Direktvergaben - VGW-RB-102 vom Juni 2015", welche als Grundlage für die Vergabe herangezogen wurde, ausgefüllt und dem Vergabeansuchen beigelegt. Dieser war u.a. zu entnehmen, dass bei Direktvergaben über 60.000,-- EUR bis 120.000,-- EUR mindestens drei unverbindliche Preisauskünfte einzuholen sind. Die geplante Unterschreitung der festgelegten Anzahl von drei Preisauskünften begründete die Magistratsabtei-

lung 68 mit einer begrenzten Anzahl an Unternehmen, die für derartige Fahrzeuge die von der Dienststelle geforderte "Elektrik- bzw. Sondersignalanlagen" fertigen könnten.

Mitte September 2017 legte die Magistratsabteilung 68 intern fest, dass innerhalb der Berufsfeuerwehr Wien geschäftsgruppenübergreifend neben den Mitarbeitenden der Vergabestelle und der Geschäftsgruppe C auch ein Mitarbeiter der Geschäftsgruppe F (damalige Gruppe Ausbildung und Taktik) diesem Projekt "Abwicklung des Vergabeverfahrens Kommandofahrzeug" bis zum Abschluss zugeteilt werde.

6.2 Angebote

Die Magistratsabteilung 68 ersuchte Ende September 2017 zwei Unternehmen, ein Angebot für die Lieferung eines Kommandofahrzeuges zur Verwendung im Feuerwehr- und Katastropheneinsatz basierend auf dem übermittelten Leistungsverzeichnis zu legen. Im Zuge der Einschau in die Unterlagen zeigte sich, dass weder im Ersuchen um Legung eines Angebotes, noch im Leistungsverzeichnis ein Fristende für die Übermittlung des Angebotes durch die jeweilige Firma von der Magistratsabteilung 68 festgelegt war.

Die Firma A legte am 13. November 2017 ein Angebot für ein Kommandofahrzeug in der Höhe von 119.796,-- EUR und bot fünf mitausgeschriebene Optionen (Motor Weiterlaufschaltung, Bereifung für Geländeeinsatz, Weitwinkelspiegel elektrisch verstellbar, Lichtmaschine verstärkt sowie Xenon Scheinwerfer) in der Höhe von 5.730,-- EUR an.

Die Firma B legte rund einen Monat später als die Firma A, nämlich erst am 11. Dezember 2017 ein Angebot für ein Kommandofahrzeug in der Höhe von 109.381,19 EUR und bot zwei mitausgeschriebene Optionen (Motor Weiterlaufschaltung und LED - Scheinwerfer mit Kurvenlicht) in der Höhe von 3.332,40 EUR an.

6.3 Prüfung der Angebote

Die Magistratsabteilung 68 nahm erst Ende Jänner 2018 die Eignungsprüfung der Bieterin B vor.

Dem eingesehenen Vergabeakt war zu entnehmen, dass die Magistratsabteilung 68 am 2. Februar 2018 einen Aktenvermerk über die durchgeführte Angebotsprüfung angefertigt hatte. Festgehalten wurde, dass ein Rechenfehler korrigiert wurde und das angebotene Fahrzeug der Firma A die geforderte Maximallänge um 14 cm überschritt. Die Firma B würde jedoch die vorgeschriebene Gesamtlänge des Fahrzeuges einhalten können. Diese Gegenüberstellung der Angebote wurde von einem Mitarbeiter der Geschäftsgruppe C und dem Mitarbeiter der Geschäftsgruppe F vorgenommen.

Im Motivenbericht vom 26. Februar 2018 wurde u.a. festgehalten, dass für die Lieferung von einem Kommandofahrzeug auf Basis eines Kleinbusses im Zuge der Direktvergabe zwei Angebote eingeholt wurden. Die Angebote der beiden Bietenden wurden verglichen und die Leistung von der Magistratsabteilung 68 als gleichwertig erachtet. Dies obwohl das angebotene Fahrzeug der Firma A, die geforderte Maximallänge überschritt. Der Preis der Bieterin B wurde als angemessen bestätigt. Die zwei Mitarbeiter im über- bzw. untergeordneten Dienstverhältnis der Magistratsabteilung 68 attestierten, dass die Preisangemessenheit aufgrund eines Vergleiches mit Projekten der letzten Jahre gegeben war. Die Bieterin B sei befugt, zuverlässig sowie wirtschaftlich und technisch leistungsfähig.

6.4 Bestellung

Die Bestellung des Kommandofahrzeuges durch die Magistratsabteilung 68 basierend auf dem Angebot der Firma B erfolgte am 28. Februar 2018, also erst rd. fünf Monate nach dem Ersuchen zur Angebotslegung der Magistratsabteilung 68 an die zwei Firmen. Als Liefertermin wurde der 21. Dezember 2018 fixiert, wobei hinsichtlich einer Lieferverzögerung keine Pönale vertraglich vereinbart wurde. Die Anfertigung und Lieferung des Kommandofahrzeuges wurde gemäß Angebot bestellt. Zusätzlich wurden als Optionen die "Motor Weiterlauf Schaltung" sowie "LED - Scheinwerfer mit Kurvenlicht" beauftragt. Die Gesamtauftragssumme belief sich auf 112.713,59 EUR.

Die Auftragsbestätigung der Firma B erfolgte Anfang März 2018.

6.5 Abnahme und Abrechnung

6.5.1 Dem Protokoll zur "Rohbaubesprechung" vom August 2018 war zu entnehmen, dass Detailabstimmungen hinsichtlich der zusätzlichen Ausstattungen im Werk der Firma B für die Bereiche "Innenausbau", "Funk", "Heckraum" und "Fahrzeug" zwischen der Magistratsabteilung 68 und der Firma B vereinbart wurden. Basierend auf einem diesbezüglichen Kostenvoranschlag vom August 2018 beauftragte die Magistratsabteilung 68 zusätzliche Ausstattungen für das im Bau befindliche Kommandofahrzeug im Wert von 1.218,-- EUR.

Anfang Oktober 2018 fand eine zweite "Rohbaubesprechung" und am 23. November 2018 die Dritte statt. Basierend auf dem Kostenvoranschlag vom 23. November 2018 wurden zusätzliche Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände in der Höhe von 693,60 EUR bestellt.

Der "Dokumentation der Bestellungen" vom 23. November 2018 war zu entnehmen, dass der Gesamtpreis für das Kommandofahrzeug inkl. aller Bestellungen nunmehr 114.625,19 EUR betrug.

6.5.2 Aus dem Protokoll der Abnahme des Fahrzeuges am Firmenstandort der Firma B in Niederösterreich vom 6. Dezember 2018 war ersichtlich, dass die Fahrzeughöhe und das Fahrzeuggewicht dem Vertrag entsprachen. Nicht dem Vertrag entsprachen folgende Punkte: Die sogenannte "Start - Stopp - Automatik" war noch nicht deaktiviert, dies sollte im Zuge des Erstservices erfolgen. Ebenfalls sollte bei diesem Termin die automatische Scheinwerfer-Leuchtweitenregulierung nachkontrolliert werden. Probleme gab es hinsichtlich der Type des Reservereifens, da dieser nicht mit den montierten Reifen korrelierte. Diese Diskrepanz würde die Auftragnehmerin mit dem Fahrgestellhersteller abklären.

Im diesbezüglichen Aktenvermerk vom 6. Dezember 2018 wurde trotz der o.a. Mängel die vollständige, mängelfreie und zeitgerechte Lieferung des Kommandofahrzeuges seitens der Magistratsabteilung 68 bestätigt.

6.5.3 Im Leistungsverzeichnis war als "Ort der Lieferung" die Hauptfeuerwache Floridsdorf bedungen. Gemäß Protokoll vom 6. Dezember 2018 erfolgte die Abnahme des Fahrzeuges in Niederösterreich. Keine Aufzeichnungen fanden sich darüber, ob das Kommandofahrzeug seitens der Firma B an den vertraglich vereinbarten "Ort der Lieferung" - in der Hauptfeuerwache Floridsdorf - überstellt wurde oder ob die Magistratsabteilung 68 das Fahrzeug selbst nach Wien überstellte. Es konnte daher nicht nachvollzogen werden, in welcher Sphäre das Risiko im Fall eines Unfalles im Zuge der Überstellung des Kommandofahrzeuges lag.

Der "Dokumentation der Lieferfristen" konnte entnommen werden, dass die Leistungsfrist seitens der Magistratsabteilung 68 als eingehalten bestätigt wurde. Die Einschau in die Unterlagen zeigte, dass sowohl das "Abnahmeprotokoll", die "Dokumentation der Lieferfristen" als auch das "Protokoll der Mängelbehebung" von der Magistratsabteilung 68 bzw. von der Firma B unterfertigt wurden.

6.5.4 Die Firma B legte am 7. Dezember 2018 eine Rechnung in der Höhe von 114.625,19 EUR basierend auf den Bestellungen der Magistratsabteilung 68. Die Magistratsabteilung 68 versandte am 12. Dezember 2018 an die Firma B eine "Änderung der Bestellung" in derselben monetären Höhe wie die am 7. Dezember 2018 gelegte Rechnung. Diese Vorgehensweise konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollzogen werden, da bereits am 23. November 2018 der Gesamtpreis für das Kommandofahrzeug inkl. aller Bestellungen in der Höhe von 114.625,19 EUR feststand.

6.5.5 Dem "Laufzettel Indienststellung" des Kommandofahrzeuges konnte entnommen werden, dass das Fahrzeug am 6. Dezember 2018 seitens der Magistratsabteilung 68 übernommen wurde, jedoch erst einen Monat später, nämlich am 7. Jänner 2019 angemeldet wurde. Gründe hierfür gingen aus den Unterlagen nicht hervor.

Bezugnehmend auf die Anmeldung bzw. Überstellung von Fahrzeugen teilte die Magistratsabteilung 68 mit, dass die Auftragnehmer im Regelfall zeitgerecht vor der Übernahme der Fahrzeuge die Einzelgenehmigungen erwirken. Im Anschluss erfolgte die Anmeldung seitens der Berufsfeuerwehr Wien, damit für eine allfällige Überstellung be-

reits die Kennzeichen für die Fahrzeuge vorhanden sind. Sollte eine Einzelgenehmigung nicht zeitgerecht vor der Übernahme erwirkt bzw. übermittelt werden können, erfolge alternativ eine Überstellung mit den Magistratsabteilung 68 eigenen, blauen Überstellungs- bzw. Werkstattkennzeichen.

Einem Aktenvermerk vom 10. Jänner 2019 war zu entnehmen, dass die bei der Übernahme des Fahrzeuges offenen Mängel am 9. Jänner 2019 behoben wurden. Insbesondere wurde die sogenannte "Start - Stopp - Automatik" deaktiviert und der noch fehlende Reservereifen nachgeliefert.

7. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Hilfeleistungslöschfahrzeuge"

7.1 Internes Genehmigungsverfahren

Im Mai 2018 wurde von einem Mitarbeiter der Geschäftsgruppe C eine Kostenschätzung für die Anfertigung und Lieferung von sechs Hilfeleistungslöschfahrzeugen in der Höhe von 2.589.355,58 EUR erstellt, die ebenfalls vom Leiter der Geschäftsgruppe C vidiert wurde.

Abbildung 3: Hilfeleistungslöschfahrzeug



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die interne "Checkliste Vergabeverfahren - VGW-RB-101 vom Juni 2015", wurde als Grundlage für die Vergabe herangezogen und ausgefüllt. Dieser war u.a. zu entnehmen, dass für diese Vergabe ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich mit vorher-

riger EU-weiter Bekanntmachung vorgesehen wurde. Die interne Genehmigung für dieses Vergabeverfahren erfolgte Mitte Juli 2018.

7.2 Angebotsöffnung

Das Vergabeverfahren für die Anfertigung und Lieferung von sechs Hilfeleistungslöschfahrzeugen zur Verwendung im Feuerwehr- und Katastropheneinsatz wurde als offenes Verfahren im Oberschwellenbereich mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt. Die EU-weite Bekanntmachung für das Vergabeverfahren erfolgte am 14. August 2018.

Die Angebotsöffnung fand am 24. September 2018 durch die Magistratsabteilung 68 statt. Es langte lediglich ein Angebot der Bieterin A mit einer Angebotssumme von 2.545.632,-- EUR ein.

7.3 Prüfung des Angebotes

7.3.1 Über die Prüfung der Angebote und über das Prüfungsergebnis ist im Zuge von offenen Verfahren gemäß BVergG 2006 eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

7.3.2 Im eingesehenen Vergabeakt war ersichtlich, dass die Magistratsabteilung 68 eine Niederschrift über die durchgeführte Angebotsprüfung angefertigt hatte. Die beurteilungsrelevanten Inhalte des Angebotes wurden in dieser Niederschrift aufgenommen. Im Zuge der Angebotsprüfung wurden mehrere Angaben der Bieterin abgeklärt. Zu allen Mängeln im Angebot wurden entsprechende Informationen durch die Bieterin A nachgereicht, weshalb die Magistratsabteilung 68 die Mängel als behoben ansah.

Im "Vergabevermerk" vom Oktober 2018 hielt die Magistratsabteilung 68 fest, dass das Angebot der Bieterin A in vollem Umfang den Ausschreibungsbedingungen entspräche. Des Weiteren wurde vermerkt, dass die Bieterin A zuverlässig und wirtschaftlich sowie technisch leistungsfähig sei. Ein Vergleich zu den im Jahr 2017 ausgeschriebenen Hilfeleistungslöschfahrzeugen zeigte, dass der gleiche Grundpreis vorläge. Es wurde beabsichtigt die Bieterin A zu beauftragen. Diese Sachlage wurde inhaltlich auch im Motivenbericht festgehalten.

7.3.3 Die Leiterin der "Vergabestelle" sowie der Leiter der "Ablaufkontrolle" der Magistratsabteilung 68 hielten in einem Aktenvermerk vom 30. Oktober 2018 fest, dass gemäß einer internen Richtlinie der Magistratsabteilung 68 und aufgrund der Betragshöhe des zu vergebenden Auftrages eine Vergabekommission einzubinden wäre.

Hiebei nehme diese Richtlinie Bezug auf die Geschäftsordnung für die Vergabekommissionen im Rahmen von Vergaben des Magistrats der Stadt Wien, welche gemäß Erlass der Magistratsdirektion die Aufgabenstellung und die Zusammensetzung regelt. Beispielsweise wurde im Punkt "Aufgabenstellung" Folgendes festgelegt: Der Vergabekommission der jeweiligen Dienststelle *"obliegt die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Vergabe von Bauleistungen im Bereich des Magistrats der Stadt Wien. Bei ihrer Tätigkeit hat sie auf die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zu achten sowie die Ermittlung des nach Maßgabe der Zuschlagskriterien technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes oder des Angebotes mit dem niedrigsten Preis zu überprüfen"*. Bei Bauvorhaben mit Kosten von über 1 Mio. EUR ohne USt soll die Vergabekommission beratend tätig sein. Sie wird für eine Funktionsdauer von drei Jahren eingerichtet. Auf Verlangen der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters hat die Vergabekommission auch für Vergaben anderer Leistungen als Bauleistungen Empfehlungen abzugeben.

Weiters wurde im Punkt "Mitglieder" die Zusammensetzung der Vergabekommission beschrieben. Diese setzt sich aus der Leiterin bzw. dem Leiter der Dienststelle oder einer bzw. einem von ihr bzw. ihm Beauftragten, einer bzw. einem von der Abteilungsleiterin bzw. vom Abteilungsleiter nominierten hinsichtlich des Vergaberechts kundigen Mitarbeitenden und einer bzw. einem von der ehemaligen Magistratsdirektion - Zivil- und Strafrecht (nunmehr Magistratsdirektion - Recht) nominierten rechtskundigen Bediensteten zusammen. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu nennen.

Nachdem allerdings in diesem Verfahren nur ein Angebot einlangte, bestand keine Grundlage für die Prüfung durch die Vergabekommission. Dies wurde auch nach Rücksprache der Magistratsabteilung 68 durch die Magistratsdirektion der Stadt Wien - Ge-

schäftsbereich Recht bestätigt. Dies, da kein Bewertungsverfahren zur Ermittlung des nach Maßgabe der Zuschlagskriterien technischen und wirtschaftlich günstigsten Angebotes durchzuführen war. Deshalb wurde die Tätigkeit der Vergabekommission als obsolet betrachtet.

Weiters wurde im Aktenvermerk festgehalten, dass eine abschließende Prüfung durch einen qualifizierten, jedoch nicht an der Vergabe beteiligten Mitarbeiter der Magistratsabteilung 68 angeordnet wurde. Für künftige Verfahren würde eine vertiefende Prüfung der Ausschreibungsunterlagen erfolgen. Diese soll durch eine nicht am gegenständlichen Ausschreibungsverfahren beteiligte qualifizierte Stelle vor der Freigabe zur Veröffentlichung durch die Abteilungsleitung durchgeführt werden. Dieser Ablauf sollte in einer noch zu erstellenden Dienstanweisung festgeschrieben werden. Diese im Aktenvermerk o.a. Festlegungen würden sinngemäß auch für die parallel abgewickelten Vergabeverfahren "Drehleiter" und "Wechselaufbau Großschlauch" gelten.

Angemerkt sei, dass jene erwähnte interne Richtlinie der Magistratsabteilung 68 betreffend die Einrichtung einer Vergabekommission den gegenständlichen Unterlagen nicht beilag. Jene das Vergabewesen betreffende Dienstanweisung aus dem Jahr 2015, in der die Vergabekompetenzen geregelt waren, besaß auch noch im Prüfungszeitraum Gültigkeit. In dieser gab es jedoch keine Regelung bzgl. einer Vergabekommission. Im Zuge des Startgespräches im Jänner 2019 wurde seitens der Magistratsabteilung 68 geäußert, dass an der Erstellung einer diesbezüglichen internen Richtlinie gearbeitet würde. Lediglich der Entwurf "MA 68-VGW-DAW-100 Vergabekompetenzen und -kontrollen" Version April 2019 hiezu wurde dem Stadtrechnungshof Wien Anfang Mai 2019 übermittelt (s. Punkt 9.2.1).

In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass die Dienststelle bereits im Zuge ihrer Maßnahmenbekanntgabe im Jahr 2018 zusagte, dass die betreffenden Dienstanweisungen und Referatsbehelfe angepasst werden würden, um die transparente Funktionentrennung sicherzustellen. Diese würde sich bereits in Umsetzung befinden. Diesbezügliche Empfehlungen werden im Bericht noch ausgesprochen.

7.3.4 Einem Aktenvermerk vom 30. Oktober 2018 war u.a. Folgendes zu entnehmen: Im Sinn einer laufenden internen Kontrolle zur Steigerung der Qualität und um allfällige gravierende, offenkundige Abweichungen zu den internen Vergaberichtlinien und dem BVergG vor der Vorlage zur Genehmigung auszuschließen sowie um die Objektivität der Zuschlagskriterien zu prüfen, wurde seitens der Abteilungsleitung eine abschließende Prüfung durch einen qualifizierten, jedoch nicht an der Vergabe beteiligten Mitarbeiter der Magistratsabteilung 68 angeordnet.

Dieser Vorgabe folgend wurde der Leiter einer anderen Geschäftsgruppe der Magistratsabteilung 68 mit der o.a. Aufgabe betraut. Dieser hielt in seinem Aktenvermerk vom 11. November 2018 u.a. fest, dass durch ihn eine Prüfung des Gesamtkontes zum Ausschreibungsverfahren für die Anfertigung und Lieferung von sechs Hilfeleistungslöschfahrzeugen erfolgte. Die Grundlage und der Umfang für diese Prüfung waren dabei im Wesentlichen durch den Aktenvermerk vom 30. Oktober 2018 vorgegeben. Zusammenfassend erschienen ihm die Ausschreibungsunterlagen objektiv und er empfahl die Vorlage des Aktes zur weiteren Genehmigung.

7.3.5 Im Gegensatz dazu gab jedoch die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen einige Anlässe zur Kritik, die im Folgenden näher beschrieben werden.

7.3.5.1 In den Ausschreibungsunterlagen wurden Positionen sowie Optionen beschrieben. Angemerkt sei, dass die Magistratsabteilung 68 in ihren Ausschreibungen "Optionen" vorsieht, welche von den Bietenden angeboten werden können. Die Optionen fließen nicht in den Gesamtpreis der Ausschreibung ein, sondern werden gegebenenfalls im Zuge der Beauftragung bzw. während der Lieferfrist gesondert bestellt.

Der Anhang A - Beiblatt Preisaufstellung beinhaltete eine tabellarische Auflistung der einzelnen Positionen, die von den Bietenden mit Preisen auszufüllen waren, wobei diese Tabelle in die Bereiche "Pflicht", "pflichtig anzubieten" und "Optionen" unterteilt war. In der Rubrik "Optionen" waren in der Tabelle die Spalten "Preis netto" und "Anmerkun-

gen" vorgegeben. Die Firma A füllte unter der Spalte "Anmerkung" die Vermerke "nicht lieferbar", "wie geliefert" und "Klärung notwendig" aus.

So wurde beispielsweise in der Leistungsgruppe "Wartung, Fehlerbehebung und Ersatzteile" eine Option ausgeschrieben, welche zu einem Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung kleinerer Wartungs- bzw. Garantiearbeiten durch die Werkstätte der Berufsfeuerwehr Wien während der Garantiezeit führen sollte. Weiters sollte die Behebung von kleineren Schäden innerhalb der Garantiezeit durch die Magistratsabteilung 68 selbst *"nach Rücksprache und ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftragnehmer - Dokumentation der durchgeführten Arbeiten durch die BF-Wien - Vergütung z.B. über Service- oder Ersatzteilgutscheine am Ende der Garantiezeit durch den Auftragnehmer"* möglich sein. Auch wurde ausgeschrieben, dass im Fall, dass diese Option angeboten wird, ein Vorschlag für eine derartige Vereinbarung beizulegen ist.

Den Ausschreibungsunterlagen konnte entnommen werden, dass die Firma A diese Option bejahte, allerdings im Anhang A (Preisblatt) in der Spalte "Anmerkung" dies mit *"Klärung notwendig"* vermerkte. Entgegen dem Text der oben genannten Option legte die Firma A dem Angebot keinen Vorschlag für eine derartige Vereinbarung bei. Im Formular zur Angebotsprüfung fand sich jedoch kein Verweis der Magistratsabteilung 68, dass die Dienststelle die Auftragnehmerin aufgefordert hätte, diesen Vorschlag nachzureichen bzw. um ein diesbezügliches Aufklärungsgespräch ersucht hätte.

Der Stadtrechnungshof Wien sah das Fehlen der Unterlage im Angebot als Mangel an. Die fehlende Unterlage hätte im Zuge der Angebotsprüfung nachgefordert werden sollen bzw. hätte ein diesbezügliches Aufklärungsgespräch seitens der Magistratsabteilung 68 mit der Bieterin erfolgen müssen.

Im Formular zur Angebotsprüfung fanden sich keine Verweise zu jenen Optionen, bei denen seitens der Bieterin A "Klärung notwendig" vermerkt wurde. Diese Optionen betrafen beispielsweise die "Vereinbarung zur Regelung von Garantie- und Wartungsarbeiten" und "Diagnose- und Servicesystem für die Fahrgestellelektronik". Auch fand sich in den zur Verfügung gestellten Unterlagen kein Hinweis auf die Nachforderung der

Vereinbarung bzw. der Bekanntgabe des Preises für das "Diagnose- und Servicesystem für die Fahrgestellelektronik". Die Bekanntgabe des Preises wäre für die Option "Diagnose- und Servicesystem für die Fahrgestellelektronik" insofern von Bedeutung gewesen, als die Magistratsabteilung 68 diese Option in ihrer internen Preisaufstellung als "im Vorfeld nicht kalkulierbare Mehraufwände" anführte.

Die Magistratsabteilung 68 schrieb weitere Optionen aus, wobei bei acht dieser Optionen die Firma A in der Spalte "Anmerkung" *"nicht lieferbar"* vermerkte. Eine dieser Optionen betraf eine *"zusätzliche Warneinrichtung zur Warnung der Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmer im Nahbereich des Einsatzfahrzeuges durch Unterbrechung des Radioprogrammes. [...] Das System muss in Österreich zugelassen (Fernmeldebehörde bzw. weitere Behörden sofern zuständig) sein"*.

Für den Stadtrechnungshof Wien war das Vorhandensein dieser Option nicht nachvollziehbar, da einer der größten Hersteller für Einsatzfahrzeuge in einer Ausschreibung für Hilfeleistungslöschfahrzeuge bereits im Jahr 2014 anmerkte, dass dieses ausgeschriebene System nicht lieferbar sei. Zum Prüfungszeitpunkt konnte kein diesbezüglich in Österreich zugelassenes System ausfindig gemacht werden. Die Nachfrage bei anderen "Blau-Licht-Organisationen" wie beispielsweise der Wiener Rettung ergab, dass diese nicht über eine solche Warneinrichtung verfügt bzw. die Einführung eines derartigen Systems derzeit auch nicht geplant sei.

Der Stadtrechnungshof Wien kam zu der Feststellung, dass die Magistratsabteilung 68 in den eingesehenen Ausschreibungen "Optionen" definierte, die von den Bietenden z.T. als "nicht lieferbar" bzw. mit "Klärung notwendig" ausgefüllt wurden. Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass die Magistratsabteilung 68 offensichtlich die Gründe hierfür nicht hinterfragte. Daher wurde der Dienststelle empfohlen, die Positionen in den Ausschreibungsunterlagen im Hinblick auf die Erfordernisse der technischen Machbarkeit, die Übersichtlichkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit zu überarbeiten.

7.3.5.2 Bei einigen Positionen der Ausschreibung war zusätzlich der Vermerk "verpflichtende Angebotsbeilage" angeführt. Unter dem Punkt "3.22.1 Beilagen" waren diese verpflichtenden Angebotsbeilagen aufgelistet, die von den Bietenden dem Angebot anzuschließen waren. So waren u.a. Konstruktionszeichnungen des Fahrzeuges, Beschreibungen des Mannschaftsraumes mit zusätzlichen Skizzen, in denen die Sitzabstände und Abmessungen eindeutig ersichtlich sein müssen, Beschreibungen der Lagerung der Leiter am Fahrzeugdach, der zentralen Bedieneinheiten am Fahrerhaus, etc. beizulegen. Ferner war eine sogenannte "Energiebilanz Elektrik und Energieversorgungskonzept" gefordert.

Der Stadtrechnungshof Wien verglich die ausgeschriebenen Positionen, die mit dem Vermerk "verpflichtende Angebotsbeilage" ausgeschrieben waren, mit jenen, die im Punkt "3.22.1 Beilagen" tabellarisch aufgelistet waren. Dabei zeigte sich, dass sich in der Auflistung im Punkt "3.22.1 Beilagen" nicht alle der ausgeschriebenen verpflichtenden Angebotsbeilagen wieder fanden. Empfohlen wurde daher, die Ausschreibungen dahingehend zu evaluieren, dass alle in den Positionen geforderten "verpflichtenden Angebotsbeilagen" mit der Auflistung im Punkt "3.22.1 Beilagen" korrespondieren.

7.3.5.3 Die Magistratsabteilung 68 hielt im Formular zur Angebotsprüfung fest, dass von der Bieterin alle geforderten Beilagen bzw. Zusatzangaben dem Angebot beigelegt worden seien, weshalb keine weiteren Maßnahmen bzw. Abklärungen erforderlich wären.

Im Gegensatz dazu zeigte die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in das Angebot der Firma A, dass verpflichtende Angebotsbeilagen teilweise unvollständig waren bzw. gänzlich fehlten. Beispielsweise schrieb die Magistratsabteilung 68 u.a. aus, dass der Beifahrersitz, anstelle eines handelsüblichen Sitzes, mit einer normgerechten Halterung für ein Einflaschenatemschutzgerät auszustatten ist, sodass das Gerät während der Fahrt einfach angelegt werden kann. Ferner war die Zulassung und Konformität des verwendeten Sitzes mit integrierter Atemschutzgerätehalterung (Einbauzulassung) nachzuweisen. Auch war die Machbarkeit zu prüfen und in einer aussagefähigen, bemäßen Skizze bzw. Beschreibung darzulegen.

Im Angebot der Firma A fand sich dazu jedoch lediglich eine Fotografie des Beifahrersitzes. Die geforderte Zulassung sowie die geforderte Unterlage über eine aussagefähige und bemaßte Skizze bzw. Beschreibung eines normgerechten Beifahrersitzes lagen dem Angebot nicht bei. Im Formular zur Angebotsprüfung der Magistratsabteilung 68 fand sich kein Vermerk über die Nachforderung dieser verpflichtenden Angebotsbeilagen. Das Fehlen dieser verpflichtenden Angebotsunterlagen hätte letztlich zum Ausscheiden der Bieterin führen können.

Angemerkt sei, dass in den eingesehenen Ausschreibungsunterlagen lediglich die Hilfeleistungslöschfahrzeuge mit dieser Adaptierung der Beifahrersitze auszustatten waren.

Ein weiteres Beispiel für fehlende Angaben der Bieterin betraf die "Energiebilanz". So war bei Angebotsabgabe gefordert, dass in der Energiebilanz sowohl das reine Fahrgestell mit den leistungsstärksten Verbrauchern, wie etwa Lüftung oder Fahrzeugbeleuchtung, als auch die wesentlichen Teile der technischen Zusatzausrüstungen (Blaulichtanlage, Funk etc.) im ungünstigsten Betriebszustand (höchste Leistungsaufnahme) zu betrachten sind. In drei konkret beschriebenen Betriebszuständen hatten die Bietenden ihre Angaben detailliert aufgeschlüsselt darzulegen.

Die Firma A legte ihren Ausschreibungsunterlagen u.a. eine Auflistung "Leistungsbedarf 24 V Verbraucher - Betriebsart: Standbetrieb im Einsatzfall bei Nacht" und ein "Leistungsdiagramm" bei. Im Formular zur Angebotsprüfung der Magistratsabteilung 68 fand sich kein Eintrag beziehend auf eine Aufklärung der beigelegten Unterlagen bzw. keine Forderung zur Legung der geforderten "Energiebilanz".

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien war anzumerken, dass es sich bei den Beilagen offensichtlich nicht um die verpflichtend beizulegenden Unterlagen mit den drei konkret zu beschreibenden Betriebszuständen handelte, aus denen die geforderte Aufschlüsselung ersichtlich wäre. Daher wären nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien diese seitens der Magistratsabteilung 68 nachzufordern gewesen.

Weitere verpflichtende Angebotsbeilagen, wie etwa die vorgesehene Konstruktion des Aufbaues der Fahrer- und Mannschaftskabine und die Verbindung mit dem Fahrgestellrahmen oder die Bemaßung der Fahrzeugbreite, gemessen über die zur Gänze ausgeschwenkte Beifahrertüre waren in den Angebotsunterlagen ebenfalls nicht vorhanden. Auch für diese exemplarisch erwähnten verpflichtenden Angebotsbeilagen fanden sich im Formular zur Angebotsprüfung keine Hinweise seitens der Dienststelle zur Aufforderung der Nachreichung. Wie bereits o.a., hätte das Fehlen von verpflichtenden Angebotsunterlagen zum Ausscheiden der Bieterin führen können.

Darüber hinaus gaben einige Positionen der Ausschreibung ebenso Anlass zur Kritik. So war u.a. in einer Position die Erstellung eines "Notbetriebskonzeptes" und in einer anderen ein "Ausfallskonzept für die Löscheinrichtungen" gefordert. Es ging jedoch nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt diese zu erstellenden Konzepte der Magistratsabteilung 68 vorgelegt bzw. übergeben werden müssen. Diese Unterlagen fanden sich allerdings weder in den Angebotsunterlagen der Firma A, noch fanden sich Verweise im Formular zur Angebotsprüfung über eine eventuelle Nachforderung dieser Konzepte.

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden teilweise Angebotsbeilagen wie beispielsweise in der Ausschreibung geforderte Skizzen, Zertifikate, Konzepte bzw. Berechnungen seitens der Bieterin nicht beigebracht. Eine diesbezügliche Nachforderung seitens der Magistratsabteilung 68 unterblieb. Deshalb erging die Empfehlung, der Angebotsprüfung verstärktes Augenmerk zukommen zu lassen.

7.3.5.4 Für die Bestbieterermittlung wurden fünf Zuschlagskriterien herangezogen, die nach einem Punktesystem bewertet wurden. Auf die Zuschlagskriterien wird im Bericht noch im Punkt 10.4 näher eingegangen. Die Gewichtung des Kriteriums der Einsatzkosten über die Nutzungsdauer, Instandhaltungs-, Betriebs- und Ersatzteilkosten betrug 10 %. Im Anhang C - "Beiblatt END Kostenblatt" sollten die Bietenden u.a. unter dem Punkt "Wartungs- und Instandhaltungskosten" in einer Tabelle für jedes Betriebsjahr (zehn Jahre) die notwendigen Wartungen sowie Überprüfungen kurz beschreiben und auspreisen. Die angegebenen Wartungs- und Überprüfungskosten waren auf eine Dauer von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Inflation verbindlich zu garantieren.

Analog dazu waren unter dem Punkt "Reparaturkosten" für das angebotene Fahrzeug die Kosten für ausgewählte Reparaturarbeiten in den Service- bzw. Vertretungsstellen des Bietenden anzugeben. Auch in diesem Fall waren die angegebenen Reparaturkosten für eine Dauer von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Inflation verbindlich zu garantieren.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien kann davon ausgegangen werden, dass die prognostizierte Inflation von den Bietenden in ihre Angebotspreise in unterschiedlicher Höhe einfließen würde. Wenn mehrere Angebote abgegeben werden würden, würde der Stadtrechnungshof Wien aufgrund einer fehlenden, vorgegebenen Indexierungsgrundlage die Vergleichbarkeit der Angebote der Bietenden als nicht gegeben ansehen. Empfohlen wurde daher, die o.a. Textierung für die "Wartungs- und Instandhaltungskosten" sowie die "Reparaturkosten" zu evaluieren.

7.3.6 Die oben angeführte Kritik des Stadtrechnungshofes Wien an der gegenständlichen Ausschreibung zeigte, dass jene, seitens des Abteilungsleiters der Magistratsabteilung 68 angeordnete abschließende Prüfung durch einen qualifizierten, jedoch nicht an der Vergabe beteiligten Mitarbeiter, nicht ausreichend war. Empfohlen wurde daher, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der internen Kontrolle der Vergabeverfahren zu setzen.

7.3.7 Die Preisaufstellung der Hilfeleistungslöschfahrzeuge inkl. der Optionen verstärkte Achsen, Vorbereitung Generator Verkabelung, Telematikmodul sowie die laufenden Kosten für das Telemetriesystem vom 19. November 2018 ergab für die sechs Fahrzeuge samt aller Optionen sowie die im Vorfeld "nicht kalkulierbaren Mehraufwände" eine Gesamtsumme von 2.640.302,40 EUR. Unter "nicht im Vorhinein kalkulierbarer Mehraufwand" wurde beispielsweise "Bremsenprüfung und Diagnosesystem" angeführt, welcher mit einem Betrag von 22.800,-- EUR in der Preisaufstellung ersichtlich war.

Allerdings zeigte die Einschau in die Ausschreibungsunterlagen, dass die Magistratsabteilung 68 sowohl die "Bremsenprüfung" als auch das "Diagnose- und Servicesystem für die Fahrgestellelektronik" bereits als "Optionen" ausgeschrieben hatte.

Die "Bremsenprüfung" wurde von der Firma A mit 3.255,60 EUR angeboten. Weshalb die Magistratsabteilung 68 diese Option unter "nicht kalkulierbare Mehraufwände" anführte, obwohl für diese Option ein Preis vorhanden war, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar.

Im Weiteren wurde im Angebot als Option ein "Diagnose- und Servicesystem für die Fahrgestellelektronik" seitens der Magistratsabteilung 68 ausgeschrieben. In ihrem Angebot brachte die Bieterin A bei dieser Option den Vermerk "Klärung notwendig" an, prierte diese Position jedoch nicht aus. Weshalb die Magistratsabteilung 68 diese Option ebenfalls unter "nicht kalkulierbare Mehraufwände" anführte, war ebenfalls nicht nachvollziehbar. Weiters konnte dem Formular zur Angebotsprüfung entnommen werden, dass die Magistratsabteilung 68 offensichtlich keine Klärung von der Bieterin A einforderte.

Empfohlen wurde daher, dass jene aus der Sicht der Magistratsabteilung 68 "nicht kalkulierbaren Mehraufwände" neu definiert und evaluiert werden sollten.

7.4 Bestellung

Der Antrag auf Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung für die Anschaffung der sechs Hilfeleistungslöschfahrzeuge in der Höhe von 2.640.000,-- EUR wurde am 21. November 2018 seitens der Magistratsabteilung 68 an den zuständigen Gemeinderatsausschuss gestellt. Nach Beschluss des Gemeinderatsausschusses sowie des Stadtsenates erfolgte die Genehmigung durch den Gemeinderat am 20. Dezember 2018. Die Bestellung durch die Magistratsabteilung 68 erfolgte am Tag darauf.

Bei der Einschau fiel auf, dass als Liefertermin offensichtlich irrtümlich "Woche 52.2018" vermerkt war. Lediglich den Ausschreibungsunterlagen war zu entnehmen, dass der voraussichtliche Leistungsbeginn mit November 2018 terminisiert und pönalisiert sowie die Leistungsdauer mit 60 Wochen fixiert war. Im Anschluss wurde vertragsgemäß die erste Baurate in der Höhe von 1.800.000,-- EUR an die Firma A am 21. Dezember 2018 überwiesen, die zur Besicherung eine Bankgarantie hinterlegte. Die Auftragsbestätigung durch die Firma A erfolgte im Jänner 2019.

7.5 Abnahme und Abrechnung

Die Lieferung der sechs Fahrzeuge soll vertragsgemäß im Februar 2020 erfolgen, weshalb zum Prüfungszeitpunkt auch noch keine Abnahmeprotokolle sowie Abrechnungen für die Fahrzeuge vorlagen.

In der Ausschreibung wurde u.a. bedungen, dass im Fall der mängelfreien Übernahme der Fahrzeuge, der "Ort der Übernahme" zum "Erfüllungsort" würde. Die Überstellung übernehme in diesem Fall die Magistratsabteilung 68 selbst, wobei in diesem Zusammenhang seitens des Stadtrechnungshofes Wien hingewiesen wurde, dass der dafür vertraglich bedungene Minderpreis pro Fahrzeug bei der Schlussrechnung in Abzug zu bringen wäre.

Auch sollte darauf geachtet werden, dass die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise, wie etwa der Nachweis der besonderen Verlegung der Antennenkabel, die Bedienungs- und Wartungsanweisungen, die Betriebsanleitung, die Einbau-Wartungsanleitungen für eingebaute Zuliefererteile, die Schalt- und Stromlaufpläne, die Fotodokumentation der Bauabschnitte, die Ersatzteilliste, die Betriebsanleitung für das Fahrgestell etc. bei der Übernahme der Fahrzeuge übergeben werden.

8. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Drehleitern"

8.1 Internes Genehmigungsverfahren

Am 20. Juli 2018 wurde von einem Mitarbeiter der Geschäftsgruppe C eine Kostenschätzung für die Anfertigung und Lieferung von drei Fahrzeugen mit Drehleitern in der Höhe von 2.304.365,98 EUR erstellt, die vom Leiter der Geschäftsgruppe C vidiert wurde.

Abbildung 4: Drehleiter



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die interne "Checkliste Vergabeverfahren - VGW-RB-101 vom Juni 2015", wurde als Grundlage für die Vergabe herangezogen und ausgefüllt. Dieser war u.a. zu entnehmen, dass für diese Vergabe ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung vorgesehen wurde.

Die interne Genehmigung für dieses Vergabeverfahren erfolgte am 17. Juli 2018 vom Leiter der Geschäftsgruppe C. Wann diese vom Abteilungsleiter unterfertigt wurde, war nicht angeführt. Jedenfalls enthielt die Genehmigung bereits die Daten der am 20. Juli 2018 erstellten Kostenschätzung.

8.2 Angebotsöffnung

Das Vergabeverfahren für die Anfertigung und Lieferung von drei Drehleitern zur Verwendung im Feuerwehr- und Katastropheneinsatz wurde als offenes Verfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt. Die EU-weite Bekanntmachung für das Vergabeverfahren erfolgte am 14. August 2018.

Am 30. August 2018 übermittelte die Firma A ein Schreiben an die Magistratsabteilung 68, in welchem sie nach Prüfung der Unterlagen eine Absage erteilen musste, da nach ihrer Ansicht *"die gewünschten Fahrzeuge aus technischen Gründen nicht darstellbar"* waren.

In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass sich im Leistungsspektrum der Firma A u.a. auch Drehleitern befanden. In den vorgelegenen Unterlagen fand sich jedoch keine Notiz, ob die Magistratsabteilung 68 mit der Firma A Rücksprache hielt, weshalb die Fahrzeuge aus "*technischen Gründen nicht darstellbar*" seien.

Die Angebotsöffnung im Zuge dieses Verfahrens fand am 24. September 2018 durch die Magistratsabteilung 68 statt. Es langte nur ein Angebot ein. Die Bieterin D legte ein Angebot in der Höhe von 1.998.471,42 EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte hiezu an, dass bei der Einschau in die Vergabeakte auffiel, dass des Öfteren nur ein Angebot einlangte. Um den Wettbewerb zu fördern, sollte die Magistratsabteilung 68 die Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der technischen Spezifikationen evaluieren.

8.3 Prüfung des Angebotes

8.3.1 Über die Prüfung der Angebote und über das Prüfungsergebnis ist im Zuge von offenen Verfahren gemäß BVergG 2006 eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentliche Umstände festzuhalten sind.

8.3.2 Im Vergabeakt war ersichtlich, dass die Magistratsabteilung 68 eine Niederschrift über die durchgeführte Angebotsprüfung angefertigt hatte und die beurteilungsrelevanten Inhalte des Angebotes in diese aufgenommen wurden. Die Magistratsabteilung 68 nahm die Prüfung des Angebotes der Bieterin D auf Vollständigkeit, die Eignungsprüfung sowie die wirtschaftliche Prüfung des Angebotes im September 2018 vor. Nach Vorlage der nachgeforderten Unterlagen seitens der Bieterin D erfolgte die weitere Prüfung Anfang Oktober 2018. Im Zuge dieser Prüfung wurden mehrere Angaben der Bieterin D abgeklärt. Zu allen fehlenden Angaben wurden entsprechende Informationen durch die Bieterin D nachgereicht, weshalb die Magistratsabteilung 68 die Mängel im Angebot als behoben ansah.

Im "Vergabevermerk" vom 14. Oktober 2018 hielt die Magistratsabteilung 68 fest, dass das Angebot der Bieterin D im vollen Umfang den Ausschreibungsbedingungen entspreche. Des Weiteren wurde festgehalten, dass die Bieterin D zuverlässig und wirtschaftlich sowie technisch leistungsfähig sei. Ein Vergleich zu den im Jahr 2009 ausgeschriebenen Drehleitern zeigte, dass der Angebotspreis um rd. 1,4 % höher lag als im Jahr 2009. Der Vergleich mit dem entsprechenden "Code der Statistik Austria" zeigte, dass die Preissteigerung im gleichen Zeitraum mit 4,8 % angegeben war. Deshalb bestätigte die Magistratsabteilung 68 die Preisangemessenheit. Es würde somit beabsichtigt, die Bieterin D zu beauftragen. Diese Sachlage wurde inhaltlich auch im Motivenbericht festgehalten.

8.3.3 Die Leiterin der "Vergabestelle" sowie der Leiter der "Ablaufkontrolle" der Magistratsabteilung 68 hielten in einem Aktenvermerk vom 30. Oktober 2018 fest, dass gemäß einer internen Richtlinie der Magistratsabteilung 68 und aufgrund der Betragshöhe des zu vergebenden Auftrages eine Vergabekommission abzuhalten wäre. Die Festlegungen waren lt. Magistratsabteilung 68 sinngemäß auch für dieses Vergabeverfahren gültig. Die diesbezüglich gewonnenen Erkenntnisse wurden im Punkt 7.3.3 dieses Berichtes bereits näher beschrieben.

8.3.4 Einer Vorgabe folgend wurde ein Leiter einer Geschäftsgruppe der Magistratsabteilung 68 mit der Aufgabe betraut, die Prüfung des Gesamtkontes zum Ausschreibungsverfahren für die Anfertigung und Lieferung von drei Drehleitern durchzuführen. Die Grundlage und der Umfang für diese Prüfung waren dabei im Wesentlichen durch den Aktenvermerk vom 30. Oktober 2018 vorgegeben. Dieser damit betraute Mitarbeiter hielt in einem Aktenvermerk vom 13. November 2018 u.a. fest, dass diese Prüfung durch ihn erfolgte. Es sei ein Angebot eingelangt. Die Firma A hatte, wie bereits erwähnt, Interesse an der Ausschreibung gezeigt, legte jedoch kein Angebot, mit der Begründung, dass die geforderten technischen Spezifikationen für das Unternehmen nicht erfüllbar wären. Zusammenfassend erschienen ihm die Ausschreibungsunterlagen "*objektiv*" und er empfahl die Vorlage des Aktes zur weiteren Genehmigung.

Anzumerken war, dass es auch der o.a. Mitarbeiter einer Geschäftsgruppe der Magistratsabteilung 68 offensichtlich nicht als erforderlich ansah abzuklären, weshalb nach Ansicht der Firma A *"die gewünschten Fahrzeuge aus technischen Gründen nicht darstellbar"* waren.

8.3.5 Die Preisaufstellung der Drehleitern inkl. der Optionen, beispielsweise Klimaanlage manuell regelbar, LED Doppelblitzleuchte am Korb, LED Leitstreifen am Podium, Schutzdach am Hauptbedienstand, Windmesser und Scheinwerfer zur Beleuchtung des Bereiches ober der Drehleiter, vom 19. November 2018 ergab für die drei Fahrzeuge inkl. aller Optionen sowie der im Vorhinein "nicht kalkulierbaren Mehraufwände" eine Gesamtsumme von 2.299.645,03 EUR.

Die Summe Optionen belief sich auf 213.914,41 EUR und jene der im Vorhinein "nicht kalkulierbaren Mehraufwände" auf 36.000,-- EUR. Unter "nicht im Vorhinein kalkulierbarer Mehraufwand" wurden auch in dieser Preisaufstellung "Bremsenprüfung und Diagnosesystem" angeführt.

Allerdings zeigte die Einschau auch bei dieser Ausschreibung, dass die Magistratsabteilung 68 die "Bremsenprüfung" als anzubietende Position und das "Diagnose- und Servicesystem für die Fahrgestellelektronik" als "Option" ausgeschrieben hatte.

Die "Bremsenprüfung" wurde von der Firma D mit 636,-- EUR angeboten. Weshalb die Magistratsabteilung 68 diese Position unter "nicht kalkulierbare Mehraufwände" anführte, war nicht nachvollziehbar, zumal für diese Option ein Preis vorhanden war.

Im Weiteren wurde im Angebot als Option ein "Diagnose- und Servicesystem für die Fahrgestellelektronik" seitens der Magistratsabteilung 68 ausgeschrieben. Die Firma D bot diese Option jedoch nicht an. Weshalb die Magistratsabteilung 68 diese Option ebenfalls unter "nicht kalkulierbare Mehraufwände" anführte, war nicht nachvollziehbar, da diese Option in der Ausschreibung detailliert beschrieben war und damit kalkulierbar wäre. Empfohlen wurde daher, dass jene aus der Sicht der Magistratsabteilung 68 "nicht kalkulierbare Mehraufwände" neu definiert und evaluiert werden sollten.

8.4 Bestellung

Am 19. November 2018 ersuchte ein Mitarbeiter der Geschäftsgruppe C den Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 68, den Antrag auf Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung Magistratsabteilung 68 - intern einzubringen. Angeführt wurde beispielsweise, dass im Rahmen der Erneuerung des Fuhrparks im Voranschlag 2018 für die Anschaffung von drei Drehleitern Vorsorge getroffen wurde. Die ca. 20 bis 23 Jahre alten Fahrzeuge würden den heutigen Umweltstandards nicht mehr zur Gänze entsprechen. Die neuen Drehleitern würden über bessere Ausladungswerte verfügen und durch zusätzliche Funktionalitäten wäre die Sicherheit und Leistungsfähigkeit erhöht.

Der Antrag auf Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung für die Anschaffung von drei Drehleitern in der Höhe von 2.300.000,-- EUR wurde am 21. November 2018 seitens der Magistratsabteilung 68 an den zuständigen Gemeinderatsausschuss gestellt. Die Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates und des Gemeinderates erfolgten im Dezember 2018.

Die Bestellung der drei Drehleitern bei der Firma D erfolgte ebenfalls im Dezember 2018.

Bei der Einschau fiel auf, dass auch bei dieser Bestellung als Liefertermin offensichtlich irrtümlich "Woche 52.2018" vermerkt war. Lediglich den Ausschreibungsunterlagen war zu entnehmen, dass der voraussichtliche Leistungsbeginn mit Dezember 2018 terminiert und die Leistungsdauer mit 52 Wochen fixiert war. Im Anschluss wurde vertragsgemäß die erste Baurate in der Höhe von 1.500.000,-- EUR an die Firma D überwiesen, die zur Besicherung eine Bankgarantie hinterlegte.

8.5 Abnahme und Abrechnung

8.5.1 Die Lieferung der Fahrzeuge soll Ende 2019/Anfang 2020 erfolgen. Daher lagen zum Prüfungszeitpunkt auch weder das Abnahmeprotokoll noch die Abrechnung für die Fahrzeuge vor.

8.5.2 In der Ausschreibung wurde u.a. bedungen, dass im Fall der mängelfreien Übernahme der Fahrzeuge, der "Ort der Übernahme" zum "Erfüllungsort" würde. Den Transport übernehme in diesem Fall die Magistratsabteilung 68 selber. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Stadtrechnungshofes Wien darauf hingewiesen, dass der vertraglich bedungene Minderpreis für die Überstellung pro Fahrzeug bei der Schlussrechnung in Abzug zu bringen wäre. Siehe hierzu Feststellung Nr. 2.

8.6 Nachbestellung (Optionsrecht)

Die Magistratsabteilung 68 hatte in dem Vertrag mit der Firma D, basierend auf der Ausschreibung für die Anfertigung und Lieferung von drei Drehleitern bereits das Optionsrecht für die Lieferung von drei weiteren Drehleitern bedungen. Ob die Magistratsabteilung 68 diese Option ziehen wird, war im Prüfungszeitraum noch nicht bekannt.

9. Interne Richtlinien der Magistratsabteilung 68

9.1 Dienstanweisung "Organisationsänderung"

9.1.1 Die Einschau im Jahr 2017 in die internen Verfahrensabläufe bei Vergaben der Magistratsabteilung 68 gab insofern Anlass zur Kritik, als der gesamte Ablauf der Vergabeverfahren, die Bestellung, die Übernahme und die Abrechnung, bis auf formale redaktionelle Bearbeitungen, stets von denselben zwei Mitarbeitern durchgeführt wurden. Dies seit dem Jahr 2010, wobei es sich hierbei zusätzlich um ein über- bzw. untergeordnetes Dienstverhältnis handelte. Deshalb wurde damals empfohlen, im Hinblick auf die internen Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien, die Basis eines "Internen Kontrollsystems" bildende Prinzipien wie z.B. die Funktionentrennung zu beachten.

Die Magistratsabteilung 68 gab in der Maßnahmenbekanntgabe aus dem Jahr 2018 an, dass sich diese Empfehlung in Umsetzung befand. Ferner, dass, zur vorliegenden Empfehlung bereits zum Ende der Prüfung mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision und Compliance Kontakt aufgenommen wurde und Maßnahmen abgestimmt wurden. *"Die Funktionentrennung wird durch folgende Maßnahmen umgesetzt: Die Vergabestelle wurde direkt dem Branddirektor unterstellt. Für Vergaben über 1 Mio. EUR exkl. USt wird eine Vergabekommission ge-*

mäß Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 24. Juli 2000, Zl. MD-1103-29/99 ("Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, örtliche Bauaufsicht, begleitende Kontrolle, Einbindung Dritter; Vergabekommissionen"), eingerichtet. Die Konstituierung erfolgt vor der Sitzung zur Entscheidung über die nächste Auftragsvergabe über 1 Mio. EUR. Für Vergaben unter 1 Mio. EUR erfolgte die Präzisierung der Mitglieder der internen Vergabekommission durch verpflichtende Teilnahme eines Geschäftsgruppenleiters der Magistratsabteilung 68, der nicht an der Beschaffung beteiligt ist. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistung (Übernahme der Fahrzeuge) erfolgt zusätzlich durch den Werkstättenleiter. Die betreffenden Dienstanweisungen und Referatsbehelfe werden angepasst, um die transparente Funktionentrennung sicher zu stellen".

9.1.2 Die nunmehrige Einschau des Stadtrechnungshofes Wien im Jahr 2019 zeigte, dass die Magistratsabteilung 68 Änderungen in der Organisation vorgenommen hatte. Dem Organigramm - Dienstanweisung 103 vom April 2018 "Geschäftsführung der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz Wien" war beispielsweise zu entnehmen, dass dem Abteilungsleiter nunmehr die Vergabestelle direkt unterstellt wurde. Als Vergabebeauftragte wurde darin (lediglich) eine Mitarbeiterin namhaft gemacht. Ebenso war ersichtlich, dass in der Geschäftsgruppe C, dieselben zwei Mitarbeiter im über- bzw. untergeordneten Dienstverhältnis aufschienen, welche auch schon im Vorbericht erwähnt wurden.

Die nunmehrige Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien in die internen Verfahrensabläufe bei den berichtsgegenständlichen Vergaben zeigte zwar, dass der gesamte Ablauf der Vergabeverfahren von der Bedarfsermittlung über die Bestellung bis zur Abrechnung, bis auf formale redaktionelle Bearbeitungen durch die Vergabestelle, noch immer stets von denselben zwei Mitarbeitern durchgeführt wurden, welche in einem über- bzw. untergeordneten Dienstverhältnis zueinander standen. Allerdings wurde bei zwei Vergabeverfahren ein Leiter einer weiteren Geschäftsgruppe der Magistratsabteilung 68 zur Prüfung des jeweiligen Gesamtkontes hinzugezogen. Im Zuge der Beschaffung sowie bei der Übernahme der Fahrzeuge wurden bei den eingesehenen Vergabeverfahren zusätzliche Mitarbeitende der Magistratsabteilung 68 für die jeweiligen Prozesse eingesetzt.

9.2 Dienstanweisung "Vergabekompetenzen und Vergabekontrollen"

9.2.1 Die Beschaffungskompetenzen der Magistratsabteilung 68 sind im Rahmen eines internen Erlasses gesondert geregelt. Vor Einleitung jedes Vergabeverfahrens wäre daher abzuklären, ob die konkrete Beschaffung in die Kompetenz der Dienststelle fällt. Anzumerken war, dass es sich bei den Beschaffungen der Magistratsabteilung 68 größtenteils um Lieferleistungen handelt.

Die Magistratsabteilung 68 führte insbesondere die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Abwicklung des jeweiligen Vergabeverfahrens, die Prüfung der Eignung der Bietenden und die formale und rechnerische Prüfung der Angebote, deren Preisangemessenheit sowie die Beauftragung, die Übernahme und die Abrechnung der Leistung selbstständig, ohne externe Beratung, durch.

Im Zuge des Erstgespräches im Jänner 2019 teilte die Magistratsabteilung 68 dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass die neue Vorgangsweise für die Vergabe "bereits gelebt" werde, lediglich die Verschriftlichung (Dienstanweisung) der neuen Vorgangsweise bedürfe noch etwas Zeit und wäre in Ausarbeitung. Die Dienstanweisung "Vergabekompetenzen" vom Juni 2015 war somit im Prüfungszeitraum noch in Kraft.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurde Anfang Mai 2019 der Entwurf "MA 68-VGW-DAW-100 Vergabekompetenzen und -kontrollen" in der Version vom April 2019 übermittelt. Dieser war analog zur Version vom Juni 2015 aufgebaut und unterschied sich lediglich in der Anpassung an das BVergG 2018, einigen textlichen Ergänzungen und in der Aktualisierung der magistratsinternen Vorgaben.

9.2.2 Im vorgelegten Entwurf befanden sich nunmehr die neuen Punkte "Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen" sowie "formale Genehmigung". Darin war angeführt, dass zur Vermeidung von diskriminierenden oder intransparenten Anforderungen sowie nicht nachvollziehbaren Zuschlags- und Bewertungskriterien der Abteilungsleiter eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter aus einer Geschäftsgruppe, die bzw. der nicht in das Vergabeverfahren involviert ist, mit der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen

betrauen würde. Die formale Genehmigung würde durch den Abteilungsleiter nach Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen erfolgen.

Somit würden künftig entsprechend des Entwurfes, nicht mehr nur dieselben zwei Mitarbeiter im über- bzw. untergeordneten Dienstverhältnis für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zuständig sein. Dieser Prozess erfolgte, wie bereits beschrieben, bei zwei berichtsgegenständlichen Vergabeverfahren. Allerdings zeigte sich bei zwei Vergabeverfahren, dass der eingesetzte Mitarbeiter aus einer anderen Geschäftsgruppe der Magistratsabteilung 68 die Ausschreibungsunterlagen offensichtlich nicht eingehend prüfte. Es erweckte den Anschein, als bestünde dessen Prüfung nur aus der Zusammenfassung des jeweiligen Motivenberichtes und der Überlesung des Formulars zur Angebotsprüfung, andernfalls wären die bereits in dem Punkt 7.3.5 angeführten Mängel in den Ausschreibungsunterlagen von diesem nicht unerwähnt geblieben.

Der Stadtrechnungshof Wien erachtete diese Vorgehensweise in der beschriebenen Form als noch nicht ausreichend. Daher wären geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der internen Kontrolle der Vergabeverfahren zu setzen.

9.2.3 Gemäß den Bestimmungen des BVergG hatte die Magistratsabteilung 68 die Angebote u.a. auf die rechnerische Richtigkeit, die Preisangemessenheit sowie auf die Formrichtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Darüber hinaus waren die Bietenden auf ihre Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zu überprüfen.

Dem Entwurf "MA 68-VGW-DAW-100 Vergabekompetenzen und -kontrollen" in der Version vom April 2019 konnte entnommen werden, dass *"die Angebotsprüfung grundsätzlich durch die sachlich zuständigen Mitarbeitenden (inhaltlich) und die Vergabestelle (formal)"* zu erfolgen habe. Bei Vergaben unter 1 Mio. EUR (ohne USt) erfolge die Bewertung des angebotenen Produktes immer kommissionell durch fachlich ausgebildete Mitarbeitende. Die Größe der Bewertungskommission würde vom ausgeschriebenen Produkt abhängig sein, die Mindestanzahl der Kommissionsmitglieder betrage drei Personen. Für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich wären der Vergabekommission die Niederschrift und der Akt zur Überprüfung vorzulegen. Diese würde über die ord-

nungsgemäß durchgeführte Ermittlung des Bestangebots entscheiden. Im Zweifel läge die Letztentscheidung bei der bzw. dem Vorsitzenden der Vergabekommission.

Die Bewertung der Angebote über 1 Mio. EUR (ohne USt) würde u.a. zusätzlich zu den dienststelleninternen Angebotsprüfungen und Angebotsbewertungen durch eine Überprüfung der Ermittlung des nach Maßgabe der Zuschlagskriterien technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes oder des Angebotes mit dem niedrigsten Preis durch eine Vergabekommission gemäß der magistratsinternen Erlässe erfolgen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Vergabekommission wurde im o.a. Entwurf auf einen offensichtlich noch zu erstellenden Referatsbehelf verwiesen.

9.2.4 Aufgrund der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vom Jahr 2017, die Preisangemessenheitsprüfung zu verbessern, gab die Magistratsabteilung 68 im Zuge ihrer Beantwortung zur Maßnahmenbekanntgabe zu MA 68, Prüfung der Beschaffung von Fahrzeugen StRH SWB -16/16 im Juni 2018 an, künftig zu versuchen Vergleiche mit anderen Institutionen, Feuerwehren- bzw. Feuerwehrverbänden zu intensivieren und diese jedenfalls besser im Ausschreibungsakt zu dokumentieren. Ferner gab sie an, Gespräche mit anderen Institutionen (z.B. ÖBFV, Bundesbeschaffung GmbH) zu führen, wie ein entsprechender Informationsaustausch geführt werden könnte, ohne subjektive Rechte Einzelner zu beeinträchtigen.

In den berichtsgegenständlichen Vergabeverfahren fanden sich keine Dokumentationen eines Vergleiches hinsichtlich der Preisangemessenheit der Angebote mit anderen Institutionen.

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien war anzumerken, dass bei den eingesehenen berichtsgegenständlichen Preisprüfungen jeweils auf zuvor beschaffene Fahrzeuge verwiesen und die Preisangemessenheit bestätigt wurde. Empfohlen wurde abermals, die Preisangemessenheitsprüfung zu verbessern, indem künftig Vergleiche mit den Beschaffungen anderer Institutionen angestellt werden und diese auch zu dokumentieren.

9.3 Interne Referatsbehelfe

9.3.1 Im Referatsbehelf "Vergabeleitfaden" der Magistratsabteilung 68 vom Juni 2015 waren über die Bestimmungen des BVergG hinaus u.a. die Beschaffungszuständigkeiten, Arten und Abläufe der Vergabeverfahren, Wahl und Grundsätze des Vergabeverfahrens sowie der Zuschlag und die Auftragsvergabe beschrieben. Dieser Referatsbehelf diente als Ergänzung zur Dienstanweisung "Vergabekompetenzen" vom Juni 2015.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurde im Prüfungszeitraum eine Neufassung dieses Referatsbehelfes nicht übermittelt, weshalb dieser davon ausging, dass jener vom Juni 2015 noch immer seine Gültigkeit besaß.

9.3.2 Im Referatsbehelf "Checkliste Direktvergaben" der Magistratsabteilung 68 vom Juni 2015 waren u.a. Details zur Durchführung von Direktvergaben enthalten. Die Anforderungen dieser Checkliste waren für jede Auftragsvergabe umzusetzen und zu dokumentieren. Dieser Referatsbehelf diente als Ergänzung zum Referatsbehelf "Vergabeleitfaden" vom Juni 2015.

Seitens der Magistratsabteilung 68 wurde angegeben, dass die Überprüfung der "Checkliste Direktvergaben" und der Abgleich mit den Anforderungen des BVergG 2018 ergeben hätte, dass eine Überarbeitung nicht notwendig sei.

9.3.3 Der Referatsbehelf "Checkliste Vergabeverfahren" vom Juni 2015 war als Vorlage zum Ausdrucken, analog zum Stand des Vergabeverfahrens zu aktualisieren und dem Vergabeakt beizulegen. Dieser Referatsbehelf diente ebenfalls als Ergänzung zum Referatsbehelf "Vergabeleitfaden" vom Juni 2015.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurde im Prüfungszeitraum eine Neufassung dieses Referatsbehelfes nicht übermittelt, weshalb dieser auch diesfalls davon ausging, dass jener vom Juni 2015 noch immer seine Gültigkeit besaß.

9.3.4 Der Referatsbehelf "Wertgrenzen-BVergG" vom Juni 2015, diente zur Ermittlung der Wahl des Vergabeverfahrens und enthielt die jeweils geltenden Wertgrenzen und Schwellenwerte.

Dem Entwurf "Vergabekompetenzen und -kontrollen" Version April 2019 war zu entnehmen, dass dieser Referatsbehelf jährlich seitens der Magistratsabteilung 68 aktualisiert werden sollte.

10. Referatsbehelf "Mustertext zur Leistungsbeschreibung"

10.1 Allgemeines

Die im Jahr 2017 geprüften Beschaffungen von Fahrzeugen der Magistratsabteilung 68 basierten auf dem Referatsbehelf "Mustertext für Leistungsbeschreibungen" vom Juni 2015. Dieser diente als Grundlage für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen und war demnach für jeden Ausschreibungsgegenstand entsprechend anzupassen. Dies waren beispielsweise "Allgemeine Vergaberegeln", "Form und Inhalt der Angebote", "technische Bedingungen, Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung" sowie "Vertragsbedingungen". Dem Deckblatt dieses Referatsbehelfes waren die Kurzbezeichnungen der mit dieser Aufgabe betrauten Personen und darunter das Datum der Erstellung, der Prüfung, der Kenntnisnahme und der Freigabe zu entnehmen.

Für die nunmehrigen berichtsgegenständlichen Beschaffungsvorgänge der Magistratsabteilung 68 lagen sowohl der o.a. Referatsbehelf vom Juni 2015, als auch der Referatsbehelf "Leistungsbeschreibung-Mustertext-alle formalen Verfahren" Version vom April 2018 zu Grunde. Im Gegensatz zur Vorgängerversion wurde in dieser das jeweilige Datum für die Erstellung, die Prüfung, die Kenntnisnahme und die Freigabe nicht ausgefüllt.

Vom Stadtrechnungshof Wien konnte somit nicht nachvollzogen werden, ob dieser Referatsbehelf tatsächlich geprüft und freigegeben wurde. Die Version vom April 2018 wurde lediglich durch einige Ergänzungen zur Version vom Juni 2015 erweitert, wobei nachfolgend auf einige Punkte näher eingegangen wird.

10.2 Ort der Lieferung, Lieferort, Erfüllungsort

Im Referatsbehelf vom April 2018 wurde unter Punkt 1.4 eine Ergänzung in Bezug auf den "Ort der Lieferung" mit dem Zusatz "Ort der Lieferung bzw. alternativ Erfüllungsort" vorgenommen. Ebenfalls, dass dieser mit dem Erfüllungsort in der MD BD-SR 75 übereinstimmen muss. Weiters war Punkt 4.4 zu entnehmen: *"Erfüllungsort ist der Lieferort (siehe aber auch möglicher Sonderfall Punkt 4.3)"*. Unter Punkt 4.3 wurde Folgendes festgehalten: *"Die Endabnahme des Fahrzeuges erfolgt am Lieferort (alternativ am Erfüllungsort z.B. im Herstellerwerk)"*.

Im Referatsbehelf gelangen unterschiedlichen Begrifflichkeiten "Ort der Lieferung", "Lieferort", "Erfüllungsort" mehrmals zur Anwendung, wobei sich die zugehörigen Textpassagen in den verschiedenen Punkten des diesbezüglichen Textes zum Teil widersprachen. Diese unterschiedlichen Diktionen wurden auch in den Ausschreibungsunterlagen übernommen. Es wurde empfohlen, künftig eine einheitliche Diktion zu verwenden und sämtliche Unterlagen dahingehend zu evaluieren.

10.3 Indexierung

10.3.1 In den Ausschreibungsunterlagen der Jahre 2013 bis 2017 war als Basis für die Berechnung etwaiger Preiserhöhungen der "Index von Wiesbaden" heranzuziehen. Dies, da nach Ansicht der Magistratsabteilung 68 der Preisindex des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden technische Produkte wie Fahrzeuge, Aufbauten etc. am besten abbildete.

Seitens der Magistratsabteilung 68 wurde, basierend auf der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien aus dem Jahr 2017, eine Evaluierung des bestehenden Index vorgenommen. Gemäß der Dienststelle zeigte sich dabei, dass die verwendeten österreichischen Indices, wie beispielsweise der "Maschinenpreisindex" in ihrer Darstellung sowohl zeitlich als auch sachlich wesentlich gröber detailliert waren, als der Index des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden. Es wurden Überlegungen angestellt, auf den systematisch gleichen, aber nur auf zwei Stellen (Hauptgruppen) beschränkten Index der Statistik Austria umzusteigen und auf den höheren Detaillierungsgrad der Erzeugerpreisstatistik des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu verzichten.

10.3.2 Wie die berichtsgegenständliche Einschau in den Referatsbehelf "Leistungsbeschreibung-Mustertext-alle formalen Verfahren" Version vom April 2018 zeigte, entschied sich die Magistratsabteilung 68, für die Preismrechnung den ÖCPA 2008 Code der Statistik Austria heranzuziehen. In zwei berichtsgegenständlichen Ausschreibungen aus dem Jahr 2018 wurde ebenfalls für die Indexierung der ÖCPA 2008 Code der Statistik Austria herangezogen.

Anzumerken war, dass der ÖCPA 2008 Code der Statistik Austria mit 1. Jänner 2015 durch den ÖCPA 2015 abgelöst wurde. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, sämtliche interne Richtlinien sowie künftige Ausschreibungen dahingehend zu evaluieren, dass jeweils der letztgültige ÖCPA Code der Statistik Austria Verwendung findet.

10.4 Zuschlagskriterien

10.4.1 Die Methode zur Ermittlung des Bestangebotes erfolgte bis Ende 2017 aufgrund der Zuschlagskriterien nach einer Bewertung gemäß einem Punktesystem. Die Vorgehensweise der Punktevergabe war nicht nachvollziehbar, da unklar blieb, auf welche Aspekte es der Auftraggeberin bei den einzelnen Zuschlagskriterien ankam, um eine möglichst hohe Punkteanzahl zu lukrieren.

10.4.2 Im Referatsbehelf "Leistungsbeschreibung-Mustertext-alle formalen Verfahren" Version vom April 2018 sollte die Wahl des Angebotes für den Zuschlag nach dem Bestangebotsprinzip erfolgen. Die Bewertung der Angebote würde durch eine Kommission erfolgen.

Der Zuschlag würde dem besten Angebot gemäß folgender Kriterien erteilt:

- Zuschlagskriterium 1: Preis,
- Zuschlagskriterium 2: Technischer Wert, Bedienungsfreundlichkeit,
- Zuschlagskriterium 3: Instandhaltungskosten, Wartungsfreundlichkeit,
- Zuschlagskriterium 4: Ausführung, Fertigungsqualität und
- Zuschlagskriterium 5: Design/Ästhetik.

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien war wie folgt:

- 55 % Preis,
- 15 % Technischer Wert, Bedienungsfreundlichkeit,
- 15 % Instandhaltungskosten, Wartungsfreundlichkeit,
- 10 % Ausführung, Fertigungsqualität und
- 5 % Design/Ästhetik.

Im Referatsbehelf "Leistungsbeschreibung-Mustertext-alle formalen Verfahren" wurde nunmehr ein Prozentsatz von 55 % für das Zuschlagskriterium Preis vorgeschlagen. Der Stadtrechnungshof Wien merkte allerdings bereits in seinem vorangegangenen Bericht aus dem Jahr 2017 an, dass die Gewichtung des Preises damals sehr gering angesetzt wurde, und erachtete eine Bandbreite zwischen 60 % - 70 % für üblich.

10.4.3 Die Magistratsabteilung 68 teilte im Zuge ihrer Beantwortung zur Maßnahmenbekanntgabe zu MA 68, Prüfung der Beschaffung von Fahrzeugen StRH SWB - 16/16 im Juni 2018 Folgendes mit:

Um einerseits einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und andererseits Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Schwerpunktsetzung in ihrem Angebot zu ermöglichen, hat die Magistratsabteilung 68 eine Detaillierung der Zuschlagskriterien, abgestimmt auf die ausgeschriebene Leistung, beispielsweise im Fahrzeugbereich entwickelt.

Im Leistungsverzeichnis sei nunmehr beispielsweise Folgendes ausführlich beschrieben:

- Kriterium 1: Preis,
- Kriterium 2: Einsatzkosten über Nutzungsdauer; Instandhaltungs-, Betriebs- und Ersatzteilkosten,
- Kriterium 3: Umweltfreundlichkeit, Emissionen,
- Kriterium 4: technischer Wert, Bedienungs- und Wartungsfreundlichkeit, Innovation und
- Kriterium 5: Ausführung, Fertigungsqualität, Design.

Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolge nunmehr durch eine Bewertungskommission (rd. fünf Personen mit fachlicher Qualifikation) nach einem Punktesystem, das im Leistungsverzeichnis genau beschrieben sei. Der Bewertungsvorgang würde durch entsprechende Protokolle nachvollziehbar festgehalten. Die Festlegung der Zuschlagskriterien und deren Bewertung würden unter Beachtung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien bei künftigen Projekten besser auf die Komplexität des ausgeschriebenen Produktes abgestimmt. Aufgrund der Verschiedenheit der Einsatzfahrzeugtypen würde eine Bandbreite der Kriterien definiert werden. Für Fahrzeuge würde die einheitliche Gewichtung der Zuschlagskriterien festgelegt.

10.4.4 Die interne Genehmigung für beide Vergabeverfahren erfolgte Mitte Juli 2018.

Die Zuschlagskriterien waren wie folgt ausgeschrieben:

- Zuschlagskriterium 1: Preis,
- Zuschlagskriterium 2: Einsatzkosten über Nutzungsdauer, Instandhaltungs-, Betriebs- und Ersatzteilkosten,
- Zuschlagskriterium 3: Umweltfreundlichkeit, Emissionen,
- Zuschlagskriterium 4: Technischer Wert, Bedienungs- und Wartungsfreundlichkeit, Innovation und
- Zuschlagskriterium 5: Ausführung, Fertigungsqualität, Design.

In den Ausschreibungen für die "Hilfeleistungslöschfahrzeuge" und "Drehleitern" waren die Zuschlagskriterien 1 und 3 nunmehr durch ergänzende Erläuterungen beschrieben. Das Zuschlagskriterium 2 war zwar beschrieben, allerdings wären Ergänzungen vorzunehmen. Insbesondere sollte ein klar definierter Berechnungsmodus vorgegeben werden. Die Zuschlagskriterien 4 und 5 wurden nicht ausreichend oder gar nicht erläutert. Unklar blieb deshalb für die Bietenden, auf welche Aspekte es der Auftraggeberin bei den Zuschlagskriterien 4 und 5 ankam, um eine möglichst hohe Punkteanzahl zu lukrieren. Die Punkteanzahl war gemäß der Ausschreibungsunterlage ausschlaggebend für die Ermittlung der Bestbieterin.

Bereits im Jahr 2017 empfahl der Stadtrechnungshof Wien eine Detaillierung der Zuschlagskriterien, um einerseits einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und andererseits den Bietenden eine Schwerpunktsetzung in ihrem Angebot zu ermöglichen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl neuerlich, alle Zuschlagskriterien durch ergänzende Erläuterungen zu konkretisieren, um für die Bietenden darzulegen, auf welche Aspekte die Auftraggeberin Wert legt, um eine möglichst hohe Punkteanzahl zu lukrieren.

In den Ausschreibungen für die "Hilfeleistungslöschfahrzeuge" und "Drehleitern" war die Gewichtung der Zuschlagskriterien wie folgt festgelegt:

- 50 % Preis,
- 10 % Einsatzkosten über Nutzungsdauer, Instandhaltungs-, Betriebs- und Ersatzteilkosten,
- 5 % Umweltfreundlichkeit, Emissionen,
- 20 % Technischer Wert, Bedienungs- und Wartungsfreundlichkeit, Innovation und
- 15 % Ausführung, Fertigungsqualität, Design.

Einem Schreiben der Magistratsabteilung 68 vom April 2019 bezugnehmend auf das Zuschlagskriterium "Preis" war zu entnehmen, dass als zusätzliches Kostenkriterium jenes der "Einsatzkosten über Nutzungsdauer, Instandhaltungs-, Betriebs- und Ersatzteilkosten (END)" eingeführt wurde, welches die Folgekosten der Leistung betrachten sollte. Dieses wurde mit 10 % in der Bewertung angesetzt. Zusätzlich wurde das Zuschlagskriterium "Umweltfreundlichkeit, Emissionen" mit einer Relevanz von 5 % etabliert. Somit würden, nach Ansicht der Magistratsabteilung 68, die gesamten objektiven Zuschlagskriterien "Preis" eine Gewichtung von 65 % betragen.

Empfohlen wurde, basierend auf diesem Schreiben, die Zuschlagskriterien mit unterschiedlichen Bezeichnungen, Inhalten und Gewichtungen zu evaluieren und im diesbezüglichen Referatsbehelf entsprechend detailliert anzupassen.

Den Ausschreibungen für die "Hilfeleistungslöschfahrzeuge" und "Drehleitern" lagen Kostenblätter zur Bewertung der "Einsatzkosten über Nutzungsdauer, Instandhaltungs-, Betriebs- und Ersatzteilkosten (END)" bei. In diesen wurden von der jeweiligen Auftrag-

nehmerin in Tabellen die Verbrauchswerte, die Instandhaltungs-, Betriebs- und Ersatzteilkosten angegeben. Da bei beiden Ausschreibungen jeweils nur ein Angebot einlangte, konnte seitens der Magistratsabteilung 68 keine Vergleichsbewertung der Einsatzkosten über die Nutzungsdauer durchgeführt werden. Somit konnte der Stadtrechnungshof Wien diesen Bewertungsmodus auch keiner Prüfung unterziehen.

10.5 Vertragsbestimmung - unkalkulierbare Risiken

10.5.1 In den Ausschreibungsunterlagen, die der Stadtrechnungshof Wien im Jahr 2017 einer Prüfung unterzog, waren Vertragsbestimmungen unterschiedlicher Art in den Punkten "Werksbesichtigung" bzw. "Rohbaufertigungskontrolle" bedungen, welche Anlass zur Kritik boten und u.a. auch unkalkulierbare Risiken beinhalteten.

Die Magistratsabteilung 68 teilte in der damaligen Stellungnahme hiezu mit, dass die Möglichkeit einer Werksbesichtigung bzw. Rohbaufertigungskontrolle durch Vertretende der Magistratsabteilung 68 weiterhin in den Ausschreibungsunterlagen vorhanden sei. Laut Dienststelle würden diese der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht und der Kontrolle zur Einhaltung der in der Ausschreibung geforderten Grundbedingungen bzw. Grundanforderungen dienen. Die anfallenden Reisekosten (Transport und Verpflegung) würden nunmehr seitens der Magistratsabteilung 68 getragen werden.

10.5.2 Die Einschau in den Referatsbehelf "Leistungsbeschreibung-Mustertext-alle formalen Verfahren" Version vom April 2018 und in die berichtsgegenständlichen Ausschreibungen zeigte, dass in den Punkten "Werksbesichtigung" bzw. "Rohbaufertigungskontrolle" der befindliche Passus inhaltlich so angepasst wurde, dass nunmehr die anfallenden Reisekosten die Magistratsabteilung 68 trägt. Somit fand sich der unkalkulierbare Passus in den eingesehenen Ausschreibungen nicht mehr.

10.6 Kennzeichnung der Angebote

10.6.1 Bedungen wurde in den im Jahr 2017 eingesehenen Vergabeakten, dass die Bietenden bei Angebotslegung je ein Exemplar als "Original" bzw. "Kopie" abzugeben und als solches zu kennzeichnen hatten, wobei diese unübliche Vorgabe aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zu hinterfragen war.

10.6.2 Die nunmehrige Einschau zeigte, dass diese Formulierung seitens der Magistratsabteilung 68 dahingehend überarbeitet wurde, als Angebote nur mehr im Original (Papier) oder auf Datenträgern vorzulegen waren. Mit der Verpflichtung zur elektronischen Beschaffung (E-Procurement) wird die Angebotslegung für die betreffenden Verfahren nur mehr digital erfolgen.

11. Abnahme der Fahrzeuge und Mängelbehebung

11.1 Abnahme

Nach Urgenz einer internen Vorgabe, welche die "Übernahme bzw. Abnahme der Fahrzeuge" regelt, wurde seitens der Magistratsabteilung 68 im April 2019 folgendermaßen argumentiert: *"Die Übernahme von Fahrzeugen ist derzeit nicht gesondert in einer Dienstanweisung geregelt. Grundsätzlich gelten für die Übernahme der Leistung die Regelungen der WD 313 in Verbindung mit der Angabe im SR 75, in welcher die förmliche Übernahme bedungen ist und den ergänzenden Regelungen im Leistungsverzeichnis auf Ebene der dort definierten Positionen und technischen Anforderungen. Zusätzlich erfolgt (für die Ausschreibungen ab dem Jahr 2018) die Überprüfung mit dem ÖBFV Abnahmeprotokoll [...] das zukünftig ergänzend zu den bereits bestehenden Prüfungen angewendet werden wird, um auch die Normvorgaben besser und übersichtlicher prüfen zu können. Grundsätzlich gelten für die Übernahme von Leistungen im Allgemeinen und in diesem Fall für Fahrzeuge im Speziellen die allgemeinen Dienstpflichten der Bediensteten/Beamten, die diese so wie ihre anderen übertragenen Tätigkeiten in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen müssen."* Darüber hinaus wurde im o.a. Schreiben aufgelistet, welche Punkte die (technische) Abnahme jedenfalls umfassen sollte. Weiters wurde im besagten Schreiben festgehalten, dass das Protokoll der Abnahme *"von mindestens zwei Mitarbeitern der MA 68 sowie mindestens einem Mitarbeiter des Auftragnehmers zu unterfertigen"* sei.

Im Zuge der Einschau in die berichtsgegenständlichen Unterlagen zeigte sich, dass das von der Magistratsabteilung 68 erstellte "Protokoll zur Abnahme" jeweils einem Aktenvermerk gleich und kein standardisiertes Formular war. Die Aktenvermerke wurden von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 68 und der Auftragnehmerin unterfertigt. Das im

o.a. Schreiben angeführte "ÖBFV Abnahmeprotokoll" lag den eingesehenen Unterlagen nicht bei. Darüber hinaus wurden auch Vordrucke wie beispielsweise "Fahrzeug - Übergabe - Übernahme" von Firmen zusätzlich zu den von der Magistratsabteilung 68 erstellten Protokollen verwendet.

In den eingesehenen Ausschreibungen für die Hilfeleistungslöschfahrzeuge und Drehleitern wurde die Übergabe von diversen Unterlagen im Zuge der "Abnahme" vertraglich vereinbart. Die Übergabe bzw. das Fehlen dieser vertraglich bedungenen Unterlagen sollten jedenfalls in dem neu zu erstellenden "Abnahmeprotokoll" vermerkt werden.

Seitens der Magistratsabteilung 68 wurden bis zum Jahr 2017 keine Aufzeichnungen über die Einhaltung der Leistungsfristen geführt und auch bei Überschreitung die entsprechende Vertragsstrafe nicht in Abzug gebracht.

Nunmehr wurde ein Formular zur Dokumentation über die Einhaltung der "Lieferfrist/Leistungserbringung" seitens der Magistratsabteilung 68 erstellt und dieses fand sich in den eingesehenen Vergabeakten wieder. In diesem Formular waren aber lediglich die Unterfertigungen durch die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 68, aber nicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers vorgesehen.

In einer entsprechenden Dienstanweisung sollte der Prozess der "Abnahme von Fahrzeugen" samt den daran Beteiligten abgebildet werden.

11.2 Mängelbehebung

In den im Jahr 2017 eingesehenen Abnahmeprotokollen war nicht ersichtlich, ob und wann die angeführten Mängel bei den bestellten Fahrzeugen behoben wurden.

Die Magistratsabteilung 68 erstellte hiezu nunmehr ein entsprechendes Formular, in dem die Leistungsbestätigung im Fahrzeugbeschaffungsbereich zusätzlich von einem zweiten Referatsleiter unterschrieben und verpflichtend der Vergabestelle vorgelegt werden muss. Grundsätzlich sollten alle Mängel behoben sein und Fahrzeuge u.dgl. mängelfrei übernommen werden. Entsprechende Bestätigungen über die Behebung der

Mängel sollten, neben der Ablage im Servicestützpunkt bzw. der Gerätemeisterei, auch im betreffenden Beschaffungsakt vorgenommen werden.

11.3 Schlussfeststellung

Die Prüfung im Jahr 2017 zeigte, dass der Begriff "Schlussfeststellung" im verpflichtend zu verwendenden Angebotsformular von der Magistratsabteilung 68 missverständlich interpretiert bzw. aufgefasst wurde.

In den nunmehr eingesehenen Vergabeakten kam diese Vereinbarung einer "Schlussfeststellung" nicht mehr zur Anwendung.

12. Abrechnung

Nicht bei allen zusätzlichen Bestellungen für nachträglich gewünschte Ausrüstungen sowie auch für stornierte Mehraufwände wurde bis zum Jahr 2017 die Schriftform gewahrt. Diese Zusatzbestellungen waren lediglich auf den Rechnungen ersichtlich. Der Bestellvorgang konnte damals somit nicht zur Gänze nachvollzogen werden.

Die Magistratsabteilung 68 evaluierte mittlerweile die Bestellvorgänge und erstellte ein entsprechendes Formular zur Dokumentation der Zusatzbestellungen. Im Zuge der berichtsgegenständlichen Einschau zeigte sich bei der Beschaffung des Kommandofahrzeuges, dass die Zusatzbestellungen tabellarisch mit Menge und Einheitspreis sowie der Gesamtpreis der Zusatzbestellungen dargestellt waren.

13. Feststellungen

Feststellung Nr. 1:

Es war nicht nachvollziehbar, weshalb die Magistratsabteilung 68 im Prüfungszeitraum keinen Buchungsauszug vorlegen konnte, aus dem die berichtsrelevanten Rechnungen und getätigten Zahlungsanweisungen für die Kleintankfahrzeuge an die Firma C ersichtlich waren (s. Punkt 5.5.3).

Feststellung Nr. 2:

In den Ausschreibungen über die Hilfeleistungslöschfahrzeuge und Drehleitern wurde u.a. bedungen, dass im Fall der mängelfreien Übernahme der Fahrzeuge, der "Ort der Übernahme" zum "Erfüllungsort" würde. Die Überstellung übernehme in diesem Fall die Magistratsabteilung 68. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Stadtrechnungshofes Wien darauf hingewiesen, dass der dafür vertraglich bedungene Minderpreis pro Fahrzeug bei der Schlussrechnung in Abzug zu bringen wäre (s. Punkte 7.5. und 8.5.2).

14. Zusammenfassung der Empfehlungen**Empfehlung Nr. 1:**

Es wurde empfohlen, bei Zusatzbestellungen die einzelnen Positionen eines Angebotes vom Unternehmen in Lohn- und Materialkosten aufschlüsseln zu lassen, um die angebotenen Preise einer angemessenen und nachvollziehbaren Preisprüfung unterziehen zu können (s. Punkt 5.5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Empfohlen wurde, dass bei einer etwaigen Verlängerung der vertraglich bedungenen Lieferzeit, diese in Relation zu den Änderungswünschen bzw. den Zusatzbestellungen erfolgen sollte (s. Punkt 5.5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Den Relationen zwischen Leistung (Änderungen) und Lieferzeit wird künftig erhöhtes Augenmerk geschenkt.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, künftig darauf zu achten, dass der "Ort der Lieferung" als vertraglich bedungener "Erfüllungsort" eingehalten wird. Die Übernahme eines Fahrzeuges kann nur an einem Tag und an einem Ort erfolgen. Sämtliche Überprüfungen und Feststellungen im Zuge der "Abnahme von Fahrzeugen" und die Dokumentation über die

Einhaltung der "Lieferfrist/Leistungserbringung" sowie die Übergabe bzw. das Fehlen von vertraglich bedungenen Unterlagen wären in einem standardisierten Formular ("Abnahmeprotokoll") zusammenzufassen. In diesem Formular sollten die Unterfertigungen durch die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 68 und der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers vorgesehen werden (s. Punkte 5.5.2 und 11.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Ein einheitliches Abnahmeprotokoll wird erstellt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde der Dienststelle empfohlen, die Positionen in den Ausschreibungsunterlagen im Hinblick auf die Erfordernisse der technischen Machbarkeit, die Übersichtlichkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit zu überarbeiten (s. Punkt 7.3.5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend, wird den optionalen Anforderungen künftig erhöhtes Augenmerk geschenkt.

Empfehlung Nr. 5:

Empfohlen wurde, die Ausschreibungen dahingehend zu evaluieren, dass alle in den Positionen geforderten "verpflichtenden Angebotsbeilagen" mit der Auflistung im Punkt "3.22.1 Beilagen" korrespondieren (s. Punkt 7.3.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Eine diesbezügliche Kontrolle und Überprüfung wird durchgeführt.

Empfehlung Nr. 6:

Im Angebot einer Bieterin fehlten teilweise verpflichtend beizulegende Angebotsbeilagen wie beispielsweise in der Ausschreibung geforderte Skizzen, Zertifikate, Konzepte bzw. Berechnungen. Eine diesbezügliche Nachforderung dieser Unterlagen von Seiten der Magistratsabteilung 68 unterblieb. Im Formular zur Angebotsprüfung fanden sich

keine Verweise über das Fehlen der verpflichtend beizulegenden Unterlagen. Deshalb erging die Empfehlung, der Angebotsprüfung verstärktes Augenmerk zukommen zu lassen (s. Punkt 7.3.5.3)

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Im Sinn einer sorgfältigen Kontrolle werden künftig die Angebotsunterlagen im Zuge der Angebotsprüfung auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit geprüft und das Ergebnis im Formular zur Angebotsprüfung erfasst. Dadurch wird sowohl das Vorhandensein als auch das Fehlen der verpflichtend beizulegenden Unterlagen künftig vermerkt.

Empfehlung Nr. 7:

Bei einer Ausschreibung waren die angegebenen "Wartungs- und Instandhaltungskosten" sowie die "Reparaturkosten" von den Bietenden auf die Dauer von fünf Jahren unter der Berücksichtigung der prognostizierten Inflation verbindlich zu garantieren. Es wäre davon auszugehen, dass die Bietenden ihre Angebotspreise mit unterschiedlich hohen Annahmen für den Index kalkulieren würden. Werden mehrere Angebote abgegeben, würde die Vergleichbarkeit der Angebote der Bietenden aufgrund einer fehlenden, vorgegebenen Indexierungsgrundlage nicht gegeben sein. Empfohlen wurde daher, die Textierung für die "Wartungs- und Instandhaltungskosten" sowie die "Reparaturkosten" dementsprechend zu evaluieren (s. Punkt 7.3.5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die Textierung wurde bereits in den letzten Ausschreibungsverfahren (2019) angepasst, ein entsprechender Index wird nun angeführt bzw. angewendet.

Empfehlung Nr. 8:

Die interne (zusätzliche) Prüfung bei Vergaben wurde als noch nicht ausreichend erachtet. Daher wären geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der internen Kontrolle der Vergabeverfahren zu setzen (s. Punkte 7.3.6 und 9.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Bei den der aktuellen Prüfung unterzogenen Ausschreibungen befand sich der Prozess in der Magistratsabteilung 68 noch in Entwicklung.

Für die Ausschreibungen, die Gegenstand der aktuellen Prüfung waren, wurden intern die Prüfungen - da dieser Prozess bei der Magistratsabteilung 68 auf Basis der letzten Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien noch in Entwicklung war - noch nicht in vollem Umfang durchgeführt. Es ist grundsätzlich vorgesehen, die interne Kontrolle der Vergabeverfahren, ab dem Beginn der Ausschreibung (noch vor der Veröffentlichung) zu starten und bis zum Abschluss der Angebotsprüfung in den verschiedenen Phasen zu führen. Die Kontrolle wird dabei künftig - abhängig von der entsprechenden Phase - von einer jeweils geeigneten neutralen Mitarbeiterin bzw. einem geeigneten neutralen Mitarbeiter durchgeführt. Die entsprechend notwendigen Kenntnisse können dabei, abhängig vom Prüfungszweck in den verschiedenen Stufen variieren.

Empfehlung Nr. 9:

Empfohlen wurde, dass jene aus der Sicht der Magistratsabteilung 68 "nicht kalkulierbaren Mehraufwände" neu definiert und evaluiert werden sollten (s. Punkte 7.3.7 und 8.3.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Entsprechend der Empfehlung wird eine entsprechende Überprüfung und Neudefinition durchgeführt.

Empfehlung Nr. 10:

In den Ausschreibungsunterlagen geforderte Nachweise, wie etwa der Nachweis der Verlegung der Antennenkabel, die Bedienungs- und Wartungsanweisungen, die Betriebsanleitung, die Einbau- Wartungsanleitungen für eingebaute Zuliefererteile, die

Schalt- und Stromlaufpläne, die Fotodokumentation der Bauabschnitte, die Ersatzteilliste, die Betriebsanleitung für das Fahrgestell, etc. wären bei der Übernahme der Fahrzeuge nachweislich zu übergeben und im diesbezüglichen Formular zu vermerken (s. Punkt 7.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Der Dokumentation der erfolgten Übergabe - der in der Empfehlung erwähnten Unterlagen - wird künftig erhöhtes Augenmerk gegeben.

Empfehlung Nr. 11:

Um den Wettbewerb zu fördern, wären die Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der technischen Spezifikationen zu evaluieren (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die technischen Spezifikationen basieren grundsätzlich auf den einsatztaktischen und einsatztechnischen Notwendigkeiten für die entsprechende Fahrzeuggruppe. Der Empfehlung folgend werden die Spezifikationen aber künftig auch einer ganzheitlichen, umfassenderen Evaluierung unterzogen.

Empfehlung Nr. 12:

Empfohlen wurde, die Preisangemessenheitsprüfung dahingehend zu verbessern, dass künftig Vergleiche mit den Beschaffungen anderer Institutionen erfolgen und dokumentiert werden sollten (s. Punkt 9.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Es wird künftig versucht, Vergleiche mit anderen Institutionen, Feuerwehren bzw. Feuerwehrverbänden (wo möglich) zu intensivieren bzw. mit diesen eine gemeinsame Datenbasis zu schaffen, um die Vergleichbarkeit zu verbessern.

Eine bessere Dokumentation im Vergabeakt wird ebenfalls angestrebt.

Empfehlung Nr. 13:

Im Referatsbehelf "Leistungsbeschreibung-Mustertext-alle formalen Verfahren" Version vom April 2018 gelangen unterschiedliche Begrifflichkeiten "Ort der Lieferung", "Lieferort", "Erfüllungsort" mehrmals zur Anwendung, wobei sich die zugehörigen Textpassagen in den verschiedenen Punkten des diesbezüglichen Textes zum Teil widersprechen. Diese unterschiedlichen Diktionen wurden auch in den Ausschreibungsunterlagen übernommen. Es wurde empfohlen, künftig eine einheitliche Diktion zu verwenden und sämtliche Unterlagen dahingehend zu evaluieren (s. Punkt 10.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Der Begriff des "Ortes der Lieferung" wird künftig nicht mehr verwendet, er wird durch den Begriff "Erfüllungsort" ersetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Es wurde empfohlen, sämtliche interne Richtlinien sowie künftige Ausschreibung dahingehend zu evaluieren, dass jeweils der letztgültige ÖCPA Code der Statistik Austria eingearbeitet werden soll (s. Punkt 10.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Es wird künftig jeweils der aktuellste letztgültige ÖCPA Code der Statistik Austria angewandt werden. Alle diesbezüglichen Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Empfehlung Nr. 15:

Es erging die Empfehlung, alle Zuschlagskriterien durch ergänzende Erläuterungen zu konkretisieren, um für die Bietenden darzulegen, auf welche Aspekte die Auftraggeberin Wert legt, um eine möglichst hohe Punkteanzahl zu lukrieren (s. Punkt 10.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die Zuschlagskriterien wurden bei den letzten Ausschreibungen (2019) bereits mit zusätzlichen Erläuterungen versehen, dies wird auch bei den künftigen Ausschreibungen so umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 16:

In zwei Ausschreibungen wurden die Zuschlagskriterien samt deren Gewichtungen entgegen der Textierung des diesbezüglichen Referatsbehelfes ausgeschrieben. Zur Aufschlüsselung und näheren Beschreibung dieser Zuschlagskriterien übermittelte die Magistratsabteilung 68 im April 2019 ein diesbezügliches Schreiben. Empfohlen wurde, basierend auf diesem Schreiben, die Zuschlagskriterien mit unterschiedlichen Bezeichnungen, Inhalten und Gewichtungen zu evaluieren und im diesbezüglichen Referatsbehelf entsprechend detailliert anzupassen (s. Punkt 10.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Der erwähnte Referatsbehelf befand sich im Prüfungszeitraum noch im Entwurfsstadium, eine entsprechende Evaluierung und anschließende Anpassung des Referatsbehelfes erfolgt.

Empfehlung Nr. 17:

In einer entsprechenden Dienstanweisung sollte der Prozess der "Abnahme von Fahrzeugen" samt den daran Beteiligten abgebildet werden (s. Punkt 11.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Eine "Dienstanweisung zur Abnahme von Leistungen (z.B. Fahrzeugen) in der Magistratsabteilung 68" wird erstellt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2019